

**SATZUNGEN
UND
SPIRITUELLE RICHTLINIEN
DER
SCHWEIZER BENEDIKTINERKONGREGATION**

31.5.2023 ad experimentum

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. ABSCHNITT: DAS KLOSTER | 12 |
| I. DIE GEMEINSCHAFT | 12 |
| 1. NATUR, MITGLIEDER UND ZIEL | 12 |
| 1.1 Natur | 12 |
| 1.2 Mitglieder | 13 |
| 1.3 Ziel | 13 |
| 2. ERRICHTUNG UND AUFHEBUNG | 14 |
| 2.1 Errichtung | 14 |
| 2.2 Aufhebung | 15 |
| 2.3 Assoziation | 16 |
| 2.4 Affiliation | 16 |
| 2.5 Translation | 16 |
| II. DER ABT | 17 |
| 1. DIE RECHTLICHE STELLUNG | 17 |
| 1.1 Im äusseren Bereich | 17 |
| 1.2 Im inneren Bereich | 18 |

| | |
|---|-----------|
| 2. DIE WAHL | 19 |
| 2.1 Vakanz, Interim, Vorbereitungen | 19 |
| 2.1.1 Vakanz | 19 |
| 2.1.2 Interim | 19 |
| 2.1.3 Vorbereitungen | 20 |
| 2.2 Die Amtsdauer | 21 |
| 2.3 Die Wahl | 21 |
| 2.3.1 Leitlinie | 21 |
| 2.3.2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit | 22 |
| 2.3.3 Das erforderliche Mehr | 22 |
| 2.3.4 Wahlannahme und -bestätigung | 23 |
| 2.3.5 Die Postulation | 24 |
| 2.3.6 Die Abtbenediktion | 24 |
| 3. DAS AUSSCHEIDEN AUS DEM AMT | 25 |
| III. DER RAT DER BRÜDER | 27 |
| 1. DAS KONVENTKAPITEL | 27 |
| 1.1 Wesen, Aufgabe, Mitglieder, Stimmrecht | 27 |
| 1.2 Verpflichtung zur Teilnahme | 28 |

| | |
|--|-----------|
| 1.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit | 29 |
| 1.4 Anträge und Beratung | 29 |
| 1.5 Die Zustimmung des Kapitels | 30 |
| 1.6 Der Rat des Kapitels | 31 |
| 1.7 Protokoll und Kapitelgeheimnis | 31 |
| 2. DAS CONSILIUM | 32 |
| 2.1 Wesen, Aufgabe, Mitglieder und Stimmrecht | 32 |
| 2.2 Das engere Consilium | 33 |
| 2.3 Anträge | 33 |
| 2.4 Der Rat des Consiliums | 34 |
| 2.5 Die Zustimmung des Consiliums | 34 |
| 2.6 Anträge an das Kapitel | 35 |
| 2.7 Protokoll und Orientierung | 35 |
| 3. ANDERE FORMEN DER BERATUNG | 35 |
| IV. ÄMTER UND DIENSTE IM KLOSTER | 37 |
| 1. ALLGEMEINE REGELN | 37 |
| 1.1 Aufgabenteilung | 37 |
| 1.2 Ernennung und Abberufung | 37 |

| | |
|--|-----------|
| 1.3 Zusammenarbeit | 38 |
| 2. PRIOR UND SUBPRIOR | 39 |
| 2.1 Der Prior | 39 |
| 2.2 Der Subprior | 39 |
| 3. INSTANZENWEG | 40 |
| V. DIE VERWALTUNG DER ZEITLICHEN GÜTER | 41 |
| 1. DAS KLOSTERGUT UND DIE VERANTWORTUNG FÜR SEINEN GEBRAUCH | 41 |
| 1.1 Besitz- und Handlungsfähigkeit | 41 |
| 1.2 Rechter Gebrauch | 42 |
| 1.3 Verantwortlichkeit | 42 |
| 1.4 Verwaltung | 42 |
| 1.5 Rechenschaft und Beratung | 43 |
| 2. GESCHÄFTE | 44 |
| 2.1 Die ordentliche Verwaltung | 44 |
| 2.2 Die ausserordentliche Verwaltung | 44 |
| VI. AUFNAHME INS KLOSTER — AUSBILDUNG UND WEIHEN | 46 |

| | |
|---|-----------|
| 1. DIE ZULASSUNG ZUM NOVIZIAT | 46 |
| 1.1 Eignung | 46 |
| 1.2 Zulassung | 46 |
| 2. DAS NOVIZIAT | 47 |
| 2.1 Das Ziel des Noviziats | 47 |
| 2.2 Die Noviziatsgemeinschaft | 47 |
| 2.3 Dauer des Noviziats | 48 |
| 2.4 Der Novizenmeister | 48 |
| 2.5 Die Ausbildung | 49 |
| 2.6 Ablauf des Noviziats und Zulassung zur zeitlichen Profess | 50 |
| 3. DIE PROFESS | 51 |
| 3.1 Wesen und Entgegennahme | 51 |
| 3.2 Die Professformel | 51 |
| 3.3 Die zeitliche Profess | 52 |
| 3.4 Die ewige Profess | 52 |
| 4. DIE OBLATION | 53 |
| 4.1 Wesen und Entgegennahme | 53 |
| 4.2 Die Klausraloblaten | 54 |

| | |
|--|-----------|
| 4.3 Die Weltoblaten | 54 |
| 5. AUSBILDUNG UND FORTBILDUNG | 55 |
| 6. DIE HEILIGEN WEIHEN | 55 |
| VII. DAS LEBEN IM KLOSTER | 57 |
| 1. DIE GELÜBDE | 57 |
| 1.1 Wesen | 57 |
| 1.2 Die benediktinischen Gelübde | 57 |
| 1.2.1 Beständigkeit (stabilitas) | 57 |
| 1.2.2 Klösterlicher Lebenswandel (conversatio morum) | 59 |
| 1.2.3 Gehorsam | 62 |
| 2. GOTTESDIENST UND HEILIGE LESUNG | 62 |
| 2.1 Opus Dei | 62 |
| 2.2 Eucharistiefeyer und Stundengebet | 63 |
| 2.3 Heilige Lesung und Gebet | 64 |
| 3. ARBEIT UND TÄTIGKEITSFELDER | 64 |
| 3.1 Sinn der Mönchsarbeit | 64 |
| 3.2 Tätigkeiten im Kloster | 64 |

| | |
|---|-----------|
| 3.3 Tätigkeiten ausserhalb des Klosters | 65 |
| 3.4 Seelsorge | 65 |
| 3.5 Verschiedene Tätigkeiten | 66 |
| 4. ASKESE UND ERHOLUNG | 67 |
| 5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER GEMEINSCHAFT | 67 |
| VIII. DIE TRENNUNG VOM KLOSTER | 68 |
| 1. ÜBERTRITT | 68 |
| 2. EXKLAURATION, AUSTRITT, ENTLASSUNG | 68 |
| 2. ABSCHNITT: DIE KONGREGATION | 69 |
| 1. WESEN, MITGLIEDER, ZIEL, VERFASSUNG UND TÄTIGKEIT | 69 |
| 1.1 Wesen | 69 |
| 1.2 Mitglieder | 69 |
| 1.3. Ziel | 70 |
| 1.4 Verfassung | 70 |
| 1.5 Tätigkeit | 71 |
| 1.5.1 Zusammenarbeit in der Kongregation | 71 |

| | |
|---|-----------|
| 1.5.2 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen | 72 |
| 2. DAS KONGREGATIONSKAPITEL | 72 |
| 2.1 Wesen und Aufgabe | 72 |
| 2.2 Mitglieder | 73 |
| 2.3 Einberufung und Vorbereitung | 74 |
| 2.4 Leitung und Verlauf | 75 |
| 2.5 Wahlen und Sachgeschäfte | 75 |
| 3. DER PRÄSES | 77 |
| 3.1 Rechte und Aufgaben | 77 |
| 3.2 Die Wahl | 78 |
| 4. WEITERE AMTSTRÄGER UND INSTITUTIONEN | 79 |
| 4.1 Der Kongregationsrat | 79 |
| 4.2 Der Vize-Präses | 79 |
| 4.3 Das Kongregationsgericht | 80 |
| 4.4 Andere Funktionsträger und Gremien | 80 |
| 5. DIE VISITATION | 81 |
| 5.1 Sinn und Ziel | 81 |
| 5.2 Die Verantwortung für die Visitationen | 82 |

| | |
|--|-----------|
| 5.3 Der Vorgang der Visitation | 83 |
| 5.4 Rezess und Ausführung | 83 |
| 5.5 Zivilrechtliche Struktur | 84 |
| SACHREGISTER | 86 |
| RECHTSQUELLEN | 90 |
| 1. Primärquellen | 90 |
| 2. Sekundärquellen / Kommentare | 90 |

1 Die Satzungen der Schweizer Benediktinerkongregation bestehen aus den Konstitutionen, die vom Apostolischen Stuhl bei Vorliegen der definitiven Fassung approbiert werden müssen sowie aus den übrigen Normen des Eigenrechts der Kongregation. Die Satzungen stellen eine verbindliche Auslegung der Regel des heiligen Benedikt dar, die für die Spiritualität unserer Kongregation massgebend ist.

1. Abschnitt: DAS KLOSTER

I. DIE GEMEINSCHAFT

1. Natur, Mitglieder und Ziel

1.1 Natur

2 Das Kloster ist eine Gemeinschaft von Mönchen, die in der Nachfolge Christi und nach seinem Evangelium leben, gemäss der Regel des heiligen Benedikt und unter einem Abt.

3 Das Kloster ist eine selbständige Körperschaft der römisch-katholischen Kirche und ist vom staatlichen Recht anerkannt. Unbeschadet seiner Eingliederung in die Gesamtkirche und in eine Diözese ist es autonom und exempt.

4 Zu einem selbständigen Kloster können abhängige Häuser mit Teilgemeinschaften gehören.

5 Das selbständige Kloster trägt den Namen Abtei, wenn ihm ein Abt vorsteht, Konventualpriorat, wenn ihm ein Prior vorsteht.

6 Der Abt bestimmt für die Mönche einer Teilgemeinschaft einen Obern, dem er die notwendigen Vollmachten delegiert. Mit Zustimmung des Kapitels kann der Abt eine besondere Ordnung für das Verhältnis zu einer Teilgemeinschaft erlassen, z. B. über die Ausübung der Kapitelsrechte, über Besitzrechte usw.

1.2 Mitglieder

7 Alle Mönche, die im Kloster ewige Profess abgelegt haben, sind in vollem Sinn Glieder der Gemeinschaft. Sie sind einander grundsätzlich gleichgestellt in Rechten und Pflichten, unbeschadet jener, die mit den Weihen verbunden sind.

8 Professoren mit zeitlichen Gelübden gehören der Gemeinschaft an, sind aber nicht vollberechtigte Mitglieder. Die Novizen teilen das Leben der Gemeinschaft, jedoch nicht als deren Mitglieder.

1.3 Ziel

9 Die klösterliche Gemeinschaft und ihre Glieder haben teil an Berufung und Sendung der Kirche und sehen die eigene Aufgabe vorrangig darin, Gott zu suchen und zu verherrlichen und ihm im Geist evangelischer Brüderlichkeit zu dienen.

10 Im Rahmen der monastischen Lebensform übernimmt das Kloster auch gemeinnützige Tätigkeiten in Seelsorge, Caritas, Schule und allgemein im Bereich der Kultur.

2. Errichtung und Aufhebung

2.1 Errichtung

11 Die Bildung einer neuen Teilgemeinschaft oder die Errichtung eines selbständigen Klosters dienen der Einwurzelung der monastischen Lebensform in eine Ortskirche und dürfen nur vorgenommen werden, wenn in einem solchen Haus das benediktinische Leben geführt werden kann, wenn man voraussieht, dass die Gemeinschaft lebensfähig ist, und wenn der Diözesanbischof des betreffenden Hauses vorgängig schriftlich die Zustimmung gegeben hat.

12 Die Bildung einer Teilgemeinschaft in einem abhängigen Haus kann vom Abt des selbständigen Klosters mit Zustimmung seines Kapitels vorgenommen werden.

13 Die Errichtung eines selbständigen Klosters kann vom Gründerabt nach Beratung in seinem Kapitel und mit der Zustimmung des Kongregationskapitels vorgenommen werden.

14 Ein Kloster kann als selbständiges Konventualpriorat errichtet werden, wenn wenigstens sechs feierliche Professen, als Abtei, wenn wenigstens zwölf Professen die Gemeinschaft bilden.

15 Bei der Errichtung eines selbständigen Klosters ernennt der Abt des Gründerklosters nach Beratung mit seinem Consilium und mit der Gemeinschaft der Neugründung den ersten Konventualprior oder Abt, dessen *stabilitas* damit dauernd auf das neue Kloster übertragen wird.

16 Andere Mönche können ihre *stabilitas* erst fünf Jahre nach der Errichtung übertragen. In der Zwischenzeit üben sie die Kapitelsrechte im neuen Kloster aus, während diese in ihrem Professo-kloster ruhen. Während dieser Zeit kann weder ein Gründerabt einen Mönch ohne Zustimmung des Obern der Gründung

zurückrufen, noch kann der Obere der Gründung einen Mönch ohne Absprache mit dem Gründerabt zurückschicken.

17 Nach Ablauf der fünf Jahre können die Mönche mit Zustimmung der Obern beider Klöster ihre stabilitas auf das neue Kloster übertragen oder in ihr Professkloster zurückkehren. Wenn beide Obern einverstanden sind, kann ein Mönch auch nach Ablauf der fünf Jahre in der Situation verharren, die für die Zwischenzeit vorgesehen ist.

18 Nach der Errichtung eines selbständigen Klosters wird die Profess auf dieses abgelegt; vorher legen Neueintretende die Profess auf das Gründerkloster ab.

2.2 Aufhebung

19 Die Aufhebung eines selbständigen Klosters kann vom Präses nach Zustimmung durch das Kongregationskapitels und nach Anhörung des Diözesanbischofs vorgenommen werden, sofern der zuständige Abt mit der Zustimmung des Kapitels vorgängig das Einverständnis erklärt hat; andernfalls ist vorgängig die Zustimmung des Apostolischen Stuhles erforderlich.

20 Die Güter eines aufgehobenen selbständigen Klosters fallen an die Schweizer Benediktinerkongregation, welche jedoch die Rechte Dritter und den Stifterwillen achten muss.

21 Wenn die Aufhebung eines abhängigen Hauses mit einer Teilgemeinschaft vom zuständigen Abt mit der Zustimmung des Kapitels beantragt wird, kann der Präses, nach Anhörung des Diözesanbischofs, die Aufhebung vornehmen.

2.3 Assoziation

22 Ein selbständiges Kloster kann eine Assoziation mit einem anderen selbständigen Kloster oder religiösen Institut eingehen, bei der beidseitig die Selbständigkeit gewahrt bleibt. Die Vereinbarung über eine solche Assoziation schliesst der Abt nach Beratung im Kapitel ab.

2.4 Affiliation

23 Die Affiliation bedeutet die rückgängig machbare Aufgabe des Status eines autonomen Klosters und die Unterstellung unter ein anderes Kongregationskloster mit dem Ziel, die echte Autonomie des Institutes wieder herzustellen. Scheitern die Bemühungen um ein Wiedererstarken der Gemeinschaft, ist die Auflösung des Klosters einzuleiten.

2.5 Translation

24 Eine Translation bedeutet die Verlegung einer monastischen Gemeinschaft von ihrem eigenen Sitz an den Sitz einer anderen, ohne den rechtlichen Status des Klosters, die Zusammensetzung der Gemeinschaft und die Verantwortlichen der verschiedenen Ämter zu ändern.

II. DER ABT

25 Nach der Regel des heiligen Benedikt steht der Abt dem Kloster vor. Er übt sein Amt als väterlichen Dienst aus im Bewusstsein, dass Christus das Haupt der Gemeinschaft ist. Der Abt sucht zu erkennen, was Gott von der Gemeinschaft erwartet, bemüht sich, alles gerecht und umsichtig zu ordnen und durch Wort und Beispiel am Aufbau einer brüderlichen Gemeinschaft zu arbeiten. Er hört auf den Rat seiner Brüder und fördert sie, damit sie aus Überzeugung und in Gehorsam zum Wohl der ganzen Gemeinschaft ihre Mitverantwortung wahrnehmen und ihre Dienste leisten. Der Abt soll der Eigenart der Brüder gerecht werden und besonders für die Kranken und die Schwachen sorgen.

1. Die rechtliche Stellung

1.1 Im äusseren Bereich

26 Der rechtmässig gewählte und kirchlich bestätigte Abt ist höherer Ordensoberer. Die Kirche überträgt ihm die ordentliche, gesetzgebende, ausführende und richterliche Vollmacht zur Leitung des Klosters in geistlichen und zeitlichen Belangen; diese Vollmacht übt er nach Massgabe des Rechtes der Kirche und der Kongregation aus. Der Konventualprior hat für die Leitung seines Klosters die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Abt.

27 Bei der Erhebung eines Konventualpriorates zur Abtei erlischt das Amt des Konventualpriors.

28 Der Abt ist in der Gemeinschaft zuständig für die gesunde Lehre und die gute Ordnung, für die Seelsorge und den

Gottesdienst, für alle Dienste und ihre Zuteilung besonders verantwortlich für die Verwaltung des materiellen Besitzes.

29 Manche Anordnungen oder Entscheidungen kann der Abt gültiger Weise nicht treffen, ohne vorher nach Massgabe des kirchlichen Rechtes oder dieser Satzungen die Zustimmung oder den Rat des Kapitels oder des Consiliums eingeholt zu haben.

30 Der Abt vertritt das Kloster nach aussen. Er allein oder die von ihm Beauftragten können im Namen des Klosters Rechtsgeschäfte verbindlich tätigen oder Stellungnahmen abgeben.

31 Der Abt leitet bei Erhalt einer wahrscheinlichen notitia de delicto im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger eine Voruntersuchung ein und erstattet unverzüglich Meldung an die vorgesehenen Instanzen.

1.2 Im inneren Bereich

32 Dem Abt steht die Leitung der Gemeinschaft auch im Bereich der Seelenführung und des Sakramentes der Busse und Versöhnung zu. Mit Rücksicht auf die gebührende Freiheit der Mönche nimmt der Abt seine Verantwortung und Vollmacht in diesem Bereich auch durch andere wahr.

33 Der Abt erteilt Priestern die Vollmacht zur Entgegennahme der Beichte von Mönchen und anderen Personen, die Tag und Nacht im Hause leben.

34 Der Abt sorgt dafür, dass geeignete Beichtväter zur Verfügung stehen, bei welchen die Mönche regelmässig das Buss-Sakrament empfangen können.

35 Freiwillige und offene Aussprachen der Mönche mit ihrem Abt oder einem anderen geistlichen Vater sind wünschenswert.

2. Die Wahl

2.1 Vakanz, Interim, Vorbereitungen

2.1.1 Vakanz

36 Eine Abtwahl wird notwendig, wenn die Abtei durch den Tod des bisherigen Abtes oder auf andere rechtmässige Weise frei wurde.

37 Bei einer Vakanz benachrichtigt der Prior sofort die Kapitulare, den Präses und die Äbte der Kongregation, den Abt-Primas, den Diözesanbischof und den Apostolischen Nuntius.

2.1.2 Interim

38 Sobald als möglich ruft der Prior alle stimmberechtigten Professoren, die gewöhnlich zum Kapitel eingeladen werden, zur Wahl eines Administrators zusammen und leitet diese Wahl, bei welcher in den ersten zwei Wahlgängen das absolute und im dritten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Kapitularen gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet zuerst das Profess- und dann das physische Alter. Wenn aber ein resignierender Abt bis zur Wahl des neuen Abtes im Amt bleibt, unterbleibt die Wahl eines Administrators.

39 Der gewählte Administrator legt vor seinen Wählern das Glaubensbekenntnis ab. Er tritt sofort die Leitung der Abtei an, ohne

einer Bestätigung zu bedürfen. Er darf nichts tun oder zulassen, was dem Wohl des Klosters schaden oder die Entscheidungsfreiheit des künftigen Abtes beeinträchtigen könnte.

2.1.3 Vorbereitungen

40 Die Wahl des Abtes muss in angemessener Frist, mindestens innerhalb von drei Monaten nach dem Freiwerden der Abtei, unter der Leitung des Präses oder seines Stellvertreters durchgeführt werden.

41 Der Administrator setzt in Übereinstimmung mit dem Präses den Tag der Abtwahl fest und lädt dazu in nachweislicher Form alle wahlberechtigten Kapitulare ein.

42 Ausserhalb des gleichen Erdteils weilende Kapitulare sowie kranke Mitbrüder, deren Verhinderung vom Präses als begründet anerkannt wurde, haben das Recht, unter den anwesenden Kapitularen einen Vertreter mit allgemeinem Auftrag zu bestellen. Niemand darf mehr als eine Vertretung übernehmen. Der Vertreter gibt seinem eigenen Gewissen entsprechend zwei gleichlautende Stimmen ab, ausser er gebe seine eigene Stimme dem Auftraggeber.

43 Die direkte oder indirekte Stimmenwerbung für sich oder andere und gruppenweise Absprachen sind verboten. Ein Zwiegespräch über einen geeigneten Kandidaten ist jedoch gestattet.

44 Der Administrator oder der Präses kann ein Wahl-Vorbereitungskapitel einberufen, in welchem die Stimmenzähler gewählt und Fragen der Abtwahl geklärt werden. In diesem Zusammenhang kann auch über den Stand und die Entwicklung des Klosters gesprochen werden, jedoch nicht über einzelne Kandidaten.

2.2 Die Amtsdauer

45 Der Abt wird nach benediktinischer Tradition auf unbefristete Zeit gewählt.

46 Aus besonderen Gründen kann das Kapitel vor der Abtwahl mit Zweidrittelmehrheit eine Befristung der Amtsdauer auf mindestens sechs Jahre beschliessen oder die Wahl eines Prior-Administrators mit den Rechten eines Konventualpriors auf drei Jahre beschliessen. Der Präses bringt diese Frage vor Beginn der Wahlgänge zur Entscheidung.

47 Für die Wahl eines Prior-Administrators gelten dieselben Bestimmungen wie für die Abtwahl.

2.3 Die Wahl

2.3.1 Leitlinie

48 Die Gemeinschaft wählt in Gottesfurcht und im Geist der Brüderlichkeit einen Abt, den sie für geeignet und würdig erachtet, dem Kloster vorzustehen.

49 Die Wahl wird nach den Vorschriften dieser Satzungen durchgeführt; wenn besondere Bestimmungen fehlen, gilt das allgemeine Recht.

2.3.2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

50 Wahlberechtigt sind alle Mönche des Klosters, welche die ewige Profess abgelegt haben und die Kapitelrechte ausüben dürfen.

51 Als Abt wählbar ist jeder Mönch der Schweizer Benediktinerkongregation, der vor wenigstens fünf Jahren die ewige Profess abgelegt hat und der das 30. Altersjahr erfüllt und das 70. noch nicht vollendet hat.

52 Wenn der Gewählte kein Kleriker ist, bedarf er der Bestätigung durch das Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens.

53 Sind einem Wähler schwerwiegende Bedenken gegen einen Kandidaten bekannt, ist er verpflichtet, sie dem Präses rechtzeitig mitzuteilen.

54 Ist die Abtei einer Diözese gleichgestellt, so ist nur wählbar, wer die Voraussetzungen des Rechts für das Bischofsamt erfüllt.

2.3.3 Das erforderliche Mehr

55 Als Abt ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit, in den folgenden Wahlgängen die absolute Mehrheit der Stimmen der persönlich Anwesenden oder durch einen Prokurator vertretenen Kapitularen auf sich vereinigt.

56 Im vierten Wahlgang sind nur noch die drei Kandidaten, im fünften nur noch die zwei wählbar, die zuvor je die höchsten Stimmenzahlen erhielten. Stimmen, die auf andere fielen, werden nach dem dritten Wahlgang nicht mehr veröffentlicht.

57 Bei Gleichheit der höchsten Stimmzahlen im vierten Wahlgang kann das Kapitel auf Antrag aus seiner Mitte beschliessen, die Abwahl abzubrechen und zur Wahl eines Prior-Administrators zu schreiten. – Im fünften Wahlgang enthalten sich die beiden Kandidaten der Stimme. – Bei Gleichheit der höchsten Stimmzahlen nach dem dritten bzw. vierten Wahlgang wird eine Zwischenwahl durchgeführt zur Bestimmung der drei bzw. zwei Kandidaten für den vierten bzw. fünften Wahlgang. Bei Gleichheit der Stimmzahlen nach dem fünften Wahlgang gibt der Präses den Stichentscheid; verzichtet er darauf, so ist gewählt, wer nach der Profess älter ist, bei gleichem Professalter, wer physisch älter ist.

2.3.4 Wahlannahme und -bestätigung

58 Wenn der Gewählte die Wahl angenommen und das Glaubensbekenntnis abgelegt hat, wird er – falls er die rechtliche Eignung aufweist – vom Präses oder dessen Stellvertreter kirchlich bestätigt und erlangt damit alle Rechte für die Leitung der Abtei.

59 Der Gewählte kann sich eine Bedenkfrist – höchstens bis zum folgenden Tag - ausbedingen. Stammt er aus einem anderen Kloster, bedarf er der Zustimmung seines Abtes, um die Wahl annehmen zu können.

60 Wenn die Abtei einer Diözese gleichgestellt ist, hat der Gewählte die Bestätigung vom Apostolischen Stuhl zu erbitten.

61 Der neue Abt veranlasst die Benachrichtigung der unter § 37 Genannten.

2.3.5 Die Postulation

62 Wenn das Wahlkapitel vor Beginn der Wahlgänge oder zwischen diesen auf den Antrag eintritt, einen nicht-wählbaren Kandidaten zu postulieren – der Antrag muss von wenigstens drei Kapitularen eingebracht werden –, wird über den vorgeschlagenen Kandidaten abgestimmt. Eine Postulation kommt zustande, wenn der Kandidat bei der ersten oder zweiten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit erreicht. Im Übrigen gelten für die Postulation die Bestimmungen des allgemeinen Rechts.

2.3.6 Die Abtbenediktion

63 Der neue Abt muss innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung vom Diözesanbischof die Benediktion empfangen.

64 Mit Zustimmung des Diözesanbischofs kann ein anderer Bischof oder Abt die Benediktion erteilen.

65 Wenn die Abtei einer Diözese gleichgestellt ist, ergreift der Abt von ihr Besitz gemäss c. 382 CIC/83. Die Benediktion kann er von jedem katholischen Bischof empfangen.

66 Im Rahmen des Rechts stehen dem benedizierten Abt die Pontifikalien zu.

67 Ein Konventualprior wird nach den Regeln für die Abtwahl gewählt, ausgenommen den Bestimmungen unter § 62-66.

3. Das Ausscheiden aus dem Amt

68 Wenn das Wohl des Klosters es erfordert, ist ein Wechsel im Amt des Abtes statthaft.

69 Wenn ein Abt das 75. Altersjahr vollendet hat, reicht er dem Präses seine Resignation ein; dieser nimmt sie auf einen bestimmten Zeitpunkt hin an, ausser der Präses gebe mit Zustimmung seines Rates einem begründeten Wunsch der Gemeinschaft auf das Verbleiben des Abtes im Amte statt. In diesem Fall regelt der Präses mit Zustimmung seines Rates die weitere Amtsdauer.

70 Wenn ein Abt nach reiflicher Überlegung und aus triftigen, zum Beispiel gesundheitlichen Gründen auf sein Amt verzichten möchte, teilt er seine Absicht dem Präses mit. Dieser prüft, ob die Bitte begründet und die Verhältnismässigkeit gegeben ist, indem er allenfalls den Abt, die Mitglieder der Gemeinschaft oder des Consiliums anhört, und entscheidet mit Zustimmung seines Rates über Annahme oder Nicht-Annahme des Amtsverzichtes.

71 Wenn die Amtsführung eines Abtes insgesamt und nachweislich dem Kloster zum Schaden gereicht oder unwirksam ist, legt der Präses mit Zustimmung seines Rates ihm den Amtsverzicht nahe. Glaubt der Abt dieser Aufforderung nicht nachkommen zu sollen, muss er seine Gründe dem Apostolischen Stuhl unterbreiten.

72 Wenn man voraussieht, dass der Abt länger als ein Jahr verhindert sein wird, sein Amt auszuüben, beruft der Prior das Kapitel zur Wahl eines Administrators ein. Das Urteil darüber, ob eine solche Verhinderung gegeben ist, steht dem Präses zu, der mit der Zustimmung seines Rates das weitere Vorgehen regelt.

73 Wenn die Abtei einer Diözese gleichgestellt ist, gelten für den Abt die Bestimmungen des allgemeinen Rechts über den Amtsverzicht der Bischöfe.

74 Wenn der Abt altershalber oder durch freien Verzicht aus dem Amt geschieden ist, darf er weiterhin von den Pontificalien nach Massgabe des Rechts Gebrauch machen.

75 Ein aus dem Amt geschiedener Abt bewahrt das aktive und passive Stimmrecht im Kapitel. Bei der Wahl seines unmittelbaren Nachfolgers hat er kein aktives Stimmrecht. Er steht unter dem amtierenden Abt. Es ist ihm freigestellt, an Kapitelversammlungen teilzunehmen oder bei anderen Entscheidungen mitzuwirken. Er darf die Gastfreundschaft eines anderen religiösen Hauses annehmen. Sein eigenes Kloster bleibt verpflichtet, für seinen Unterhalt aufzukommen und für ihn zu sorgen.

III. DER RAT DER BRÜDER

1. Das Konventkapitel

1.1 Wesen, Aufgabe, Mitglieder, Stimmrecht

76 Das Konventkapitel ist die Versammlung der stimmberechtigten Mönche mit ewiger Profess, die vom Abt zur Beratung oder Beschlussfassung einberufen und von ihm geleitet wird.

77 Es ist Recht und Pflicht der stimmberechtigten Kapitulare, im Konventkapitel ihre Mitverantwortung für das Gesamtwohl des Klosters wahrzunehmen, nach Massgabe des allgemeinen Rechts und der Satzungen.

78 Das aktive und passive Stimmrecht im Kapitel ruhen:

1. wenn jemand exklausuriert ist;
2. wenn jemand vor dem Übertritt zur Erprobung in einem anderen religiösen Haus weilt;
3. wenn jemand das Gesuch um Laisierung oder Säkularisierung gestellt hat;
4. wenn jemand durch Richterspruch oder strafweise durch Dekret exkommuniziert wurde;
5. wenn Abt und Consilium durch kollegiale Abstimmung festgestellt haben, dass jemand geistig nicht zurechnungsfähig ist;
6. wenn jemand ausserhalb des Klosters lebt, ohne dazu rechtmässig ermächtigt zu sein;
7. wenn der Abt mit Zustimmung des Consiliums oder in richterlicher Funktion, nach zweimaliger, fruchtloser Mahnung, jemanden strafweise vom Kapitel suspendiert.

79 Das aktive und das passive Stimmrecht erlöschen, wenn ein Kapitular aus dem Kloster austritt oder seine stabilitas auf ein anderes Kloster überträgt.

80 Der Abt kann mit Zustimmung des Kapitels einem Mönch aus einem anderen Benediktinerkloster, der sich lange Zeit im Haus aufhält, Kapitelrechte verleihen, ausgenommen das Recht, an der Abtwahl teilzunehmen, und die Wählbarkeit als Abgeordneter in das Kongregationskapitel.

81 Zur Teilnahme am Kapitel ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme kann der Abt in einzelnen Fällen Mönche mit zeitlicher Profess, Novizen oder aussenstehende Sachverständige einladen.

82 Wenn im Kapitel Fragen behandelt werden, die einen Kapitularen persönlich oder einen Blutsverwandten bis zum vierten Grad einschliessweise betreffen, hat der Kapitular in Ausstand zu treten.

1.2 Verpflichtung zur Teilnahme

83 Alle im Haus weilenden, stimmberechtigten Mönche werden zu den Kapitelverhandlungen eingeladen und sind verpflichtet teilzunehmen. Mönche, die rechtmässig auswärts weilen, bewahren alle Kapitelrechte. Sie können an den Kapitelverhandlungen teilnehmen. Zu wichtigen Kapitelverhandlungen müssen sie eigens eingeladen werden.

84 Wichtige Angelegenheiten im Sinn von § 83 sind: die Wahl von Mitgliedern des Consiliums und des Abgeordneten in das Kongregationskapitel; die Gründung eines abhängigen Hauses mit einer Teilgemeinschaft; die dauernde Übernahme einer Aufgabe, die den Aufenthalt eines Mönches ausserhalb der

Gemeinschaft zur Folge hat; Angelegenheiten, die nach dem Urteil des Abtes von grosser Tragweite sind.

85 Aus einem gerechten Grund kann der Abt einen Kapitular von der Teilnahme am Kapitel dispensieren.

86 Wo es rechtmässige Gewohnheit eines Klosters ist, dürfen Kapitulare, die aus einem vom Abt anerkannten Grund nicht am Kapitel teilnehmen können, ihre Stimme durch einen Vertreter abgeben, der dazu schriftlich bevollmächtigt wurde. Niemand kann mehr als eine Vertretung übernehmen. Der Vertreter gibt nach seinem Gewissen zwei gleichlautende Stimmen ab, hat aber das Recht, sich mit seinem Auftraggeber vorgängig zu besprechen und ihn nachträglich zu informieren.

1.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

87 Der Abt beruft das Kapitel rechtzeitig und in geeigneter Weise ein.

88 Die geeignete Weise der Einberufung des Konventkapitels wird durch die rechtmässige Gewohnheit jedes Klosters festgelegt.

89 Das rechtmässig einberufene Kapitel ist beschlussfähig. Bei Wahlen gelten besondere Bestimmungen.

1.4 Anträge und Beratung

90 Der Abt legt dem Kapitel Traktanden und Anträge vor.

91 Bei der Einberufung werden die Traktanden sowie die wichtigsten Entscheidungsgrundlagen den Kapitularen gemäss der innerklösterlichen Usanz zugänglich gemacht.

92 Ein Antrag kann auch durch Beschluss des Consiliums vor das Kapitel gebracht werden.

93 Jeder Kapitular kann dem Abt oder dem Consilium in schriftlicher und begründeter Form beantragen, ein Traktandum vor das Kapitel zu bringen. Innert sechs Monaten muss diesem Antrag stattgegeben oder dem Gesuchsteller die Ablehnung der Traktandierung begründet werden.

94 Die freie Meinungsäusserung der Kapitulare ist gewährleistet. Auf Grund von Anregungen der Kapitulare, die während der Sitzung eingebracht werden, kann der Abt einen Antrag auch in abgeänderter Form zur Abstimmung bringen oder eine Frage an einer nächsten Sitzung behandeln lassen.

1.5 Die Zustimmung des Kapitels

95 Wenn das allgemeine Kirchenrecht oder die Satzungen bestimmen, dass die Zustimmung des Kapitels eingeholt werden muss, kann der Abt ohne diese nicht gültig handeln. Die Kapitulare sollen sich bei ihrer Verantwortung bewusst sein und ihre Entscheidungen am Willen Gottes, an den rechtlichen Gegebenheiten und am Wohlergehen des Klosters ausrichten.

96 Wenn die Zustimmung verlangt wird, ist das absolute Mehr der Stimmen der im Kapitel Anwesenden erforderlich, ausser das Recht verlange eine Zweidrittelmehrheit. Der Abt, oder wer in seinem Namen den Vorsitz führt, stimmt nicht ab.

97 Bei nicht umstrittenen Geschäften kann die Stimmabgabe offen erfolgen.

1.6 Der Rat des Kapitels

98 Wenn die Satzungen bestimmen, dass der Rat des Kapitels eingeholt werden muss, hat der Abt, um gültig handeln zu können, das Kapitel anzuhören. Dabei erfrage der Abt die freie Meinung der Mitbrüder und berücksichtige sie so gut als möglich bei seiner Entscheidung, für die er die Verantwortung trägt.

99 Der Abt kann auch Gelegenheit zu Aussprachen über Fragen bieten, die nicht von Rechts wegen einer Behandlung bedürfen.

1.7 Protokoll und Kapitelgeheimnis

100 Über die Kapitelverhandlungen wird Protokoll geführt, welches wenigstens vom Vorsitzenden und vom Kapitelsekretär unterzeichnet wird. Beschlüsse werden im Wortlaut festgehalten, ebenso das Abstimmungsergebnis.

101 Das Kapitel kann auf das Verlesen des Protokolls verzichten, ausser ein Kapitular verlange das Vorlesen. Wünscht ein Kapitular begründeterweise Auskunft über einen früheren Beschluss, wird dieser vorgelesen.

102 Über Kapitelverhandlungen ist gegenüber Aussenstehenden Stillschweigen zu wahren.

2. Das Consilium

2.1 Wesen, Aufgabe, Mitglieder und Stimmrecht

103 Das Consilium besteht aus einer Anzahl von Kapitularen, die nach dem Sonderrecht jedes Klosters bestimmt werden. Es wird vom Abt einberufen und geleitet.

104 Das Consilium berät den Abt in Fragen, die für das klösterliche Leben von Bedeutung sind, aber nicht vom Kapitel behandelt werden müssen. In den vom Recht vorgesehenen Fällen muss der Abt, um gültig handeln zu können, den Rat oder die Zustimmung des Consiliums einholen.

105 Das Kapitel jedes Klosters beschliesst auf einen vom Abt mit dem Rat des Consiliums eingebrachten Antrag, welche und wieviele Mitglieder als Offiziale von Amts wegen und wieviele Mitglieder durch Wahl und Ernennung zum Consilium gehören, ferner wie die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner vorgenommen wird. Dabei sind wenigstens die Hälfte der Mitglieder vom Kapitel zu wählen. Die Briefwahl ist möglich.

106 Die Amtsdauer des Consiliums beträgt drei bis sechs Jahre und richtet sich nach den Consuetudines der einzelnen Klöster. Nach einer Abtwahl wird das Consilium neu bestellt.

107 Wer als Mitglied gewählt ist, kann die Wahl nur mit Zustimmung des Abtes ausschlagen.

108 Wenn Fragen aus dem Aufgabenbereich eines Offizials oder eines anderen Mönchs im Consilium behandelt werden, lade der Abt diesen zur Sitzung des Consiliums ein. Die Eingeladenen haben kein Stimmrecht.

109 Wenn im Consilium persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes behandelt werden, hat es in Ausstand zu treten.

110 Das ordnungsmässig einberufene Consilium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

111 Die Ersatzmänner treten der Reihenfolge ihrer Stimmzahl entsprechend an die Stelle von gewählten Mitgliedern, wenn diese dauernd verhindert sind oder rechtmässig ausscheiden oder von Amts wegen Mitglieder des Consiliums werden.

2.2 Das engere Consilium

112 Der Abt kann aus den Mitgliedern des Consiliums einen Ausschuss oder ein engeres Consilium bilden, das wenigstens auch ein vom Kapitel gewähltes Mitglied umfassen muss. Das engere Consilium hat in bestimmten Fällen die gleichen Befugnisse wie das ordentliche Consilium.

113 Die Mitglieder des engeren Consiliums werden bekanntgegeben.

114 Das engere Consilium wird zusammengerufen zur Behandlung von Fragen, die geheim sind und höchste Diskretion erfordern, z. B. von Personalfragen.

2.3 Anträge

115 Der Abt legt dem Consilium Traktanden und Anträge vor.

116 Der Abt ist verpflichtet, auf das Gesuch eines Mitgliedes des Consiliums hin eine Frage innerhalb eines halben Jahres auf die Traktandenliste des Consiliums zu setzen. Wird das Gesuch ausserhalb einer Sitzung gestellt, muss es schriftlich eingereicht werden.

117 Jeder Mönch hat das Recht, seinem Abt oder einem Mitglied des Consiliums eine schriftliche und begründete Eingabe zu machen, die zu prüfen und zu beantworten ist.

2.4 Der Rat des Consiliums

118 Wenn nach dem allgemeinen Recht oder den Satzungen Entscheidungen des Abtes mit dem Rat des Consiliums zu treffen sind, ist eine Beratung oder beratende Abstimmung im Consilium erforderlich und genügend, bevor der Abt gültig handeln kann.

119 Der Abt holt auch in Fragen von grösserer Bedeutung, die im Recht nicht eigens genannt sind, den Rat des Consiliums ein. Die Mitglieder sollen ihre Meinung freiwillig zum Ausdruck bringen und den Abt auf mögliche Verbesserungen im Leben des Klosters aufmerksam machen.

2.5 Die Zustimmung des Consiliums

120 Wenn die Satzungen die Zustimmung des Consiliums verlangen, ist das absolute Mehr der im Consilium Anwesenden erforderlich. Der Abt, oder wer in seinem Namen den Vorsitz führt, stimmt nicht ab.

121 Wenn der Abt mit dem Consilium in kollegialer Weise urteilt, stimmt er mit.

2.6 Anträge an das Kapitel

122 Wenn die Mehrheit des Consiliums in einer Angelegenheit die Einberufung des Konventkapitels beantragt, muss ein solches einberufen und gegebenenfalls über einen Antrag abgestimmt werden, wobei jedoch Anordnungen der Satzungen nicht geändert oder ausser Kraft gesetzt werden können.

2.7 Protokoll und Orientierung

123 Über die Verhandlungen des Consiliums wird ein Protokoll geführt, welches wenigstens vom Vorsitzenden und von dem Protokollführer unterzeichnet wird. Beschlüsse werden im Wortlaut festgehalten, ebenso das Abstimmungsergebnis.

124 Der Konvent wird über Verhandlungsgegenstände und Ergebnisse des Consiliums orientiert, sofern nicht Diskretion geboten ist. Über die Verhandlungen selbst ist das Stillschweigen zu wahren.

3. Andere Formen der Beratung

125 Wenn es tunlich ist, setzt der Abt Aussprachekonferenzen des ganzen Konvents oder einzelner Gruppen an.

126 Der Abt kann für einen genau zu umschreibenden Aufgabenbereich Arbeitsgruppen oder ständige Kommissionen einsetzen, die eine beratende Funktion haben.

127 Es wird empfohlen, bei der Bestellung von Kommissionen einige Mitglieder von den Kapitularen bezeichnen zu lassen. Die Namen der Mitglieder werden bekannt gegeben. Wenn Nichtmitglieder zur Sitzung einer Kommission eingeladen werden, haben sie kein Stimmrecht.

128 Die Kommissionen haben nur Beschlussrecht, wenn sie vom Abt in einem genau bestimmten Umfang ermächtigt sind.

IV. ÄMTER UND DIENSTE IM KLOSTER

1. Allgemeine Regeln

1.1 Aufgabenteilung

129 Der Abt überträgt Aufgaben, die zu seinem Amt gehören, anderen Personen (Mönchen oder Angestellten). Er teilt mit ihnen die Verantwortung für das Wohl des Klosters in geistlichen und in zeitlichen Dingen.

130 In periodischer Beratung mit dem Consilium legt der Abt die Organisationsstruktur des Klosters fest und stellt deren dynamische Weiterentwicklung sicher. Ein Organisationsreglement ordnet die Arbeitsbereiche und ihr Verhältnis untereinander. Es wird regelmässig überarbeitet und angepasst. Das Kapitel wird bei wichtigen Entscheidungen und Änderungen informiert.

1.2 Ernennung und Abberufung

131 Nach entsprechender Beratung ernennt der Abt unter Berücksichtigung von c. 626 CIC/83 die Träger der verschiedenen Ämter und Dienste.

132 Vor der Ernennung des Priors erfragt der Abt mündlich oder schriftlich die Meinung aller Mönche. Vor der Ernennung der andern Obern und Offiziale hört er das Consilium oder die einzelnen Mitglieder des Consiliums an, ferner jene, mit denen der künftige Amtsinhaber näher zusammenarbeiten muss. Der Abt lege Gewicht auf die Ansichtsäusserungen, ohne sie zu veröffentlichen. Aus triftigen Gründen kann er vom Ergebnis abgehen.

133 Unter Wahrung der Gerechtigkeit und der Liebe kann der Abt jederzeit den Inhaber eines Amtes oder Dienstes unter Wahrung allfälliger arbeitsvertraglicher Fristen abberufen, einen Obern oder Offizial aber nur nach Befragung der einzelnen Mitglieder des Consiliums.

134 Nach jeweils sechsjähriger Amts- oder Dienstzeit oder wenn der Betreffende meint, das Wohl des Klosters oder sein eigenes verlange einen Wechsel, wird der Abt um Enthebung vom Amt oder Dienst gebeten. Wenn es aber der Abt – für die Offiziale nach Beratung mit den Mitgliedern des Consiliums - wünscht, komme jeder seinem Auftrag weiterhin bereitwillig nach.

1.3 Zusammenarbeit

135 Die Mönche, die mit einem klösterlichen Amt oder Dienst betraut wurden, halten sich an die Weisungen der Regel, der Satzungen und des Abtes, mit dem sie eng zusammenarbeiten und dem sie Rechenschaft schuldig sind.

136 Die Delegation von Kompetenzen und Verantwortung hat dem Prinzip der Subsidiarität zu genügen. Die Kompetenzaufteilung ist in eigenrechtlichen Reglementen (Geschäftsreglemente für das Kapitel und die Räte, Funktionsbeschreibungen für die Ämter) festzuhalten und hat den kirchenrechtlichen Bestimmungen zu genügen.

137 Sie beraten sich auch mit ihren Mitarbeitern und Angestellten in ihrem Arbeitsbereich. Ihnen gegenüber halten sie die Regeln der Menschlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit ein.

2. Prior und Subprior

2.1 Der Prior

138 Der Prior (auch Dekan genannt) ist der erste Mitarbeiter und Helfer des Abtes. Er vertritt ihn und nimmt seine Stelle ein im Fall einer Amtsbehinderung. Er fördert alle Mönche durch Wort und Beispiel und bemüht sich um den benediktinischen Geist, um Einheit und Ordnung in der Gemeinschaft.

139 Der Abt delegiert dem Prior manche Vollmachten. Der Prior darf aber gegen den Willen des Abtes keine Neuerungen einführen; er halte sich an seine Kompetenzen.

140 Der Prior sei dem Abt und den Mönchen gegenüber freimütig und scheue ein offenes Wort nicht. Er pflege den Kontakt mit den Abwesenden und fördere den brüderlichen Geist in der Gemeinschaft.

2.2 Der Subprior

141 Je nach Bedarf stellt der Abt dem Prior einen Subprior zur Seite. Er vertritt den Prior bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall.

142 Sind Abt und Prior gleichzeitig und über längere Zeit verhindert, die Leitung des Klosters wahrzunehmen, übernimmt der Subprior die Führung der Geschäfte. Er beruft das Kapitel innerhalb eines Monats zur Wahl eines Administrators ein.

143 Diese gleichzeitige Verhinderung gilt als längerdauernd, wenn man begründeterweise voraussieht, dass sie drei Monate dauern wird. Das Urteil darüber, ob eine solche Verhinderung

vorliegt, steht dem Präses zu, der mit der Zustimmung seines Rates das weitere Vorgehen regelt.

3. Instanzenweg

144 Wer von einem Obern oder einem Offizial eine Erlaubnis erbeten, aber nicht erhalten hat, darf diese Erlaubnis nicht von einer höheren Instanz erbitten, ohne auf die vorherige Ablehnung aufmerksam gemacht zu haben.

V. DIE VERWALTUNG DER ZEITLICHEN GÜ- TER

1. Das Klostergut und die Verantwortung für seinen Gebrauch

1.1 Besitz- und Handlungsfähigkeit

145 Jedes selbständige Kloster kann eigene Güter erwerben, besitzen, verwalten und veräußern, nach Massgabe des Rechts.

146 Der Abt und sein zuständiger Rat tragen die Verantwortung für die Aufteilung des Vermögens in das Stammvermögen und das Finanzvermögen. Dabei sind streng sachbezogene Kriterien anzuwenden und das geltende Zivilrecht zu beachten.

147 Das Stammvermögen umfasst das Gründungsgut, die Stiftungen und Spenden von Wohltätern sowie jene Güter, die der Abt und der zuständige Rat dem Stammvermögen rechtmässig zugewiesen haben. Das Stammvermögen muss so umfangreich ausgeschieden werden, dass die wirtschaftliche Eigenständigkeit und der Fortbestand des Klosters als gesichert betrachtet werden können.

148 Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann der Abt mit Zustimmung des Kapitels für ein Haus mit einer Teilgemeinschaft eine besondere Regelung über die Verwaltung der Güter treffen oder eine besondere Trägerschaft für die Güter eines Hauses begründen.

1.2 Rechter Gebrauch

149 Die zeitlichen Güter des Klosters dienen als Kirchengut der würdigen Feier des Gottesdienstes, sie sichern den Bestand des Klosters und den Lebensunterhalt der Gemeinschaft und ihrer Mitarbeiter, sie dienen auch Werken des Apostolates und der Caritas, besonders gegenüber Bedürftigen, sowie andern kirchlichen, kulturellen und gemeinnützigen Zwecken.

150 Zu meiden sind Luxus, ungehöriges Gewinnstreben und Güteranhäufung sowie jedes Verhalten, das dem Geist des Evangeliums und dem Sinn der benediktinischen Gütergemeinschaft entgegensteht.

1.3 Verantwortlichkeit

151 Die übergeordnete Verantwortung für eine gesunde und der Zweckbestimmung entsprechende Verwaltung des Klostersgutes liegt beim Abt und beim Kapitel, nach Massgabe des Rechts.

152 Der Abt muss einen anderen Mitbruder als Ökonomen bestellen. Dieser hat unter der Leitung des Abtes die Verwaltung zu leiten und darüber Rechenschaft abzulegen.

1.4 Verwaltung

153 Der Abt erlässt nach Beratung im Kapitel für den Wirtschaftsbereich ein Geschäftsreglement, das die Aufgaben und Kompetenzen definiert.

154 Auch wenn in der Leitung und Verwaltung des Wirtschafts- und Finanzbereiches Mitarbeiter eingesetzt werden, verbleibt die Letztverantwortung hinsichtlich Entscheidungen immer beim Abt. Die Anstellungsbedingungen und die Stellenbeschreibung sind in einem schriftlichen Arbeitsvertrag nach dem geltenden Arbeitsrecht zu regeln.

155 Der Abt und sein zuständiger Rat besprechen regelmässig die anstehenden wirtschaftlichen Fragen und laufenden Geschäfte.

1.5 Rechenschaft und Beratung

156 Der Ökonom legt dem Abt und seinem zuständigen Rat regelmässig Rechenschaftsberichte über die Entwicklung der Verwaltung, Geschäftsführung und die Finanzen des Klosters vor. Geschäfte und Verträge, die der Zustimmung des Rates oder Kapitels bedürfen, sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Vorschriften zu dokumentieren.

157 Der Abt und sein zuständiger Rat implementieren ein dem Kloster angepasstes Kontrollsystem.

158 Der Abt und sein zuständiger Rat genehmigen jährlich die Budgets und Investitionspläne. Ebenso diskutieren sie die Mehrjahresplanung und die finanzielle Entwicklung des Klosters.

159 Die finanziellen und betriebswirtschaftlichen Jahresrechnungen sind nach den jeweils geltenden fachlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und von einer unabhängigen Revisionsstelle prüfen zu lassen.

160 Das Kapitel ist jährlich transparent über die wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie die wichtigsten Geschäfte zu orientieren. Wenn der Abt die Zustimmung des Kapitels einholen muss, ist dieses über die einschlägigen Fragen genau zu informieren.

161 Der Abt kann aussenstehende Fachleute zur Beratung in Verwaltungsfragen beiziehen und auch zu Sitzungen der klösterlichen Gremien einladen. Art, Umfang und Dauer des Mandates sowie die Entschädigung sind vertraglich zu regeln.

2. Geschäfte

2.1 Die ordentliche Verwaltung

162 Die ordentlichen Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte können vom Abt und von jenen Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getätigt werden, denen vom Abt die Verwaltung oder ein Teilgebiet der Verwaltung übertragen wurde.

2.2 Die ausserordentliche Verwaltung

163 Ausserordentliche Verwaltungs- oder Rechtsgeschäfte können gültig nur getätigt werden, wenn der Abt die Zustimmung des Kapitels oder des Consiliums eingeholt und dann schriftlich die Erlaubnis zum betreffenden Geschäft erteilt hat, nach Massgabe des kirchlichen Rechts und der folgenden Bestimmungen.

164 Für jedes Kloster ist im Rahmen der Satzungen eine Regelung der Kompetenzen bei ausserordentlichen Verwaltungsgeschäften, besonders finanzieller Art, zu treffen. Der Abt legt diese

Regelung, nach Beratung im Consilium, dem Präses zur Gutheissung vor, die der Präses mit Zustimmung seines Rates erteilen kann.

165 Zu den ausserordentlichen Verwaltungsgeschäften zählen:

1. Veräusserungen von festem Besitz (Immobilien) und alle Geschäfte, welche die wirtschaftliche Lage des Klosters verschlechtern könnten;
2. Veräusserungen von Weihegaben und von künstlerisch oder historisch wertvollen Gegenständen;
3. andere Gegenstände von Gewicht, die nicht im Rahmen eines vom Abt mit Zustimmung des Consiliums gebilligten Pflichtenheftes oder Haushaltplanes von einem Verwalter zu tätigen sind.

166 Für die unter § 165.1 und 2 genannten ausserordentlichen Geschäfte muss die Zustimmung des Kapitels eingeholt werden, für die unter § 165.3 genannten ausserordentlichen Geschäfte bestimmt die vom Präses mit Zustimmung des Kongregationsrates gutgeheissene Regelung, bei welchen Beträgen oder Geschäften die Zustimmung des zuständigen Rates und bei welchen die Zustimmung des Kapitels erforderlich ist.

167 Zusätzlich muss die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles eingeholt werden:

1. Wenn bei den unter § 165.1 genannten Geschäften eine Summe überschritten wird, die vom Apostolischen Stuhl festgesetzt wurde;
2. Bei Veräusserungen von Weihegaben und historisch oder künstlerisch wertvollen Gegenständen.

VI. AUFNAHME INS KLOSTER — AUSBILDUNG UND WEIHEN

1. Die Zulassung zum Noviziat

1.1 Eignung

168 Bevor jemand zum Noviziat zugelassen wird, prüfe der Abt oder ein von ihm Beauftragter sorgfältig, ob der Kandidat für ein Leben in der klösterlichen Gemeinschaft geeignet ist.

169 Abzuklären sind besonders die allgemein menschliche, religiöse und gesundheitliche Eignung sowie die rechtlichen Voraussetzungen. Von den nicht dem Heiligen Stuhl vorbehaltenen Irregularitäten kann der Abt dispensieren.

170 Die Zeit der Abklärung wird vom Abt so angesetzt, dass die Verantwortlichen den Kandidaten und dieser das Leben in der Gemeinschaft hinreichend kennenlernen können. Diese Zeit darf jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern.

1.2 Zulassung

171 Mit der Zustimmung des Kapitels kann der Abt einen Kandidaten zum Noviziat zulassen.

172 Vor Beginn des Noviziats machen die Kandidaten während fünf Tagen Exerzitien.

2. Das Noviziat

2.1 Das Ziel des Noviziats

173 Das Noviziat dient dazu, dass die Novizen ihre Berufung zum benediktinischen Mönchtum besser kennenlernen und das klösterliche Leben einüben können. Gleichzeitig ermöglicht das Noviziat der Gemeinschaft, den Novizen kennenzulernen.

2.2 Die Noviziatsgemeinschaft

174 Jedes Kloster führt in der Regel ein eigenes Noviziat.

175 Sofern ein Abt mit der Zustimmung seines Consiliums ein Noviziat in einem abhängigen Haus, z. B. in einer Neugründung, einrichten will, steht es dem Präses zu, mit der Zustimmung seines Rates diese Errichtung in schriftlicher Form vorzunehmen.

176 Das Noviziat muss zu seiner Gültigkeit in einem rechtmässig hierzu bestimmten Haus verbracht werden. Berechtigte Ausnahmen sind die Teilnahme an Bildungsangeboten für Ordensnachwuchs und gemeinsamen Veranstaltungen der Kongregation. In begründeten Ausnahmefällen kann der Präses mit Zustimmung seines Rates erlauben, dass der Abt einen Novizen unter der Leitung eines bewährten Mönches, der den Novizenmeister vertritt, in einem anderen Kloster der Kongregation oder in einem abhängigen Haus sein Noviziat verbringen lässt.

177 Auf Vorschlag der Novizenmeister bestimmt der Präses Ort und Zeit von Zusammenkünften der Novizen der Kongregation, um deren Ausbildung zu fördern.

178 Der Abt kann erlauben, dass die Noviziatsgemeinschaft eine bestimmte Zeit in einem von ihm bezeichneten Kloster oder Haus der Kongregation verbringt, z. B. ferienhalber.

2.3 Dauer des Noviziats

179 Um gültig zu sein, muss das Noviziat zwölf Monate umfassen, die vorbehältlich von § 173 in der Noviziatsgemeinschaft zu verbringen sind.

180 Das Noviziat beginnt mit der Einkleidung.

181 Mit Zustimmung des Kapitels kann der Abt einen Novizen auf einem Arbeitsgebiet des Klosters, auch ausserhalb des Klosterbereiches, zu ausbildungsfördernden Tätigkeiten einsetzen. Die so verbrachte Zeit wird den zwölf Monaten hinzugefügt, die für ein Noviziat erforderlich sind. Die gesamte Dauer eines verlängerten Noviziats darf nicht mehr als zwei Jahre betragen.

182 Eine Abwesenheit von der Noviziatsgemeinschaft, die durchgehend oder mit Unterbrechungen länger als drei Monate dauert, macht das Noviziat ungültig. Bei einer Abwesenheit von mehr als fünfzehn Tagen muss die verlorene Zeit nachgeholt werden.

183 Aus einem vernünftigen Grund kann der Abt die zeitliche Profess bis zu fünfzehn Tagen vorverlegen.

2.4 Der Novizenmeister

184 Mit der Ausbildung der Novizen beauftragt der Abt den Novizenmeister. Diesem allein steht die Leitung des Noviziats unter der Autorität des Abtes zu.

185 Zum Novizenmeister ernennt der Abt nach Befragung der Mitglieder des Consiliums einen geeigneten Mönch mit ewiger Profess. Er kann ihm fähige Mitarbeiter zur Seite stellen. Zwischen Abt und Novizenmeister finden regelmässig Aussprachen statt. Der Novizenmeister und die andern Auszubildner müssen für ihre Funktion angemessen ausgebildet werden. Sie müssen für ihre Betreuungs- und Ausbildungstätigkeit ausreichend Zeit zur Verfügung haben.

186 Es ist Pflicht des Novizenmeisters und seiner Mitarbeiter, mit der Gabe der Unterscheidung die Berufung der Novizen zu prüfen und sie schrittweise in das benediktinische Leben einzuführen.

2.5 Die Ausbildung

187 Die Heilige Schrift, die Regel des heiligen Benedikt, die Vorschriften der Kirche, die vorliegenden Satzungen und die Richtlinien für die Ausbildung unserer Kongregation sind für die menschliche, christliche und monastische Bildung der Novizen massgebend.

188 Die Ausbildung muss auf den Einzelnen zugeschnitten werden.

189 Während der Grundausbildung sind Bildungsgänge für Wirtschaft und Geschäftsführung, klösterliche Lebensführung und die Kosten der klostereigenen Sendung durchzuführen. Gleichzeitig soll das Verantwortungsbewusstsein für ein monastisches Leben im derzeitigen sozioökonomischen Kontext geschaffen werden.

190 Die Novizen bemühen sich, im Bewusstsein ihrer Verantwortung und in Zusammenarbeit mit dem Novizenmeister ihrer

Berufung zu entsprechen. Die Mitglieder der Gemeinschaft unterstützen sie dabei durch ihr Gebet und ihr Beispiel.

191 Während der Noviziatszeit dürfen die Novizen nicht mit Studien und Arbeiten beschäftigt werden, die nicht unmittelbar ihrer Ausbildung dienlich sind. Novizen dürfen nicht ungeachtet der Ausbildungsziele zur Erledigung dringender und belastender Tätigkeiten beigezogen werden.

2.6 Ablauf des Noviziats und Zulassung zur zeitlichen Profess

192 Der Novize ist frei, das Kloster zu verlassen. Der Abt kann den Novizen aus einem gerechten Grund entlassen.

193 Nach ungefähr einem halben Jahr und gegen Ende des Noviziats erstattet der Novizenmeister dem Kapitel Bericht.

194 Mit Zustimmung des Kapitels kann der Abt nach ungefähr einem halben Jahr die Fortführung des Noviziats erlauben und am Schluss des Noviziats den Novizen zur zeitlichen Profess zulassen.

195 Bestehen am Ende des Noviziats noch Zweifel an der Eignung des Novizen, kann der Abt das Noviziat um höchstens sechs Monate verlängern.

196 Gegen Schluss des Noviziats reicht jeder Novize schriftlich die Bitte um Zulassung zur zeitlichen Profess ein.

197 Vor der zeitlichen Profess machen die Novizen fünf Tage Exerzitien.

3. Die Profess

3.1 Wesen und Entgegennahme

198 In der Profess gelobt der Mönch Beständigkeit, klösterlichen Lebenswandel und Gehorsam nach der Regel des heiligen Benedikt. So wird der Mönch durch den Dienst der Kirche Gott geweiht und der klösterlichen Gemeinschaft eingegliedert, mit den Rechten und Pflichten, die ihm zustehen.

199 Wenn jemand die vom Recht geforderten Bedingungen erfüllt, lässt ihn der Abt zur Profess zu und nimmt diese in eigener Person oder durch einen Beauftragten entgegen.

3.2 Die Professformel

200 Die Professformel lautet:

Im Namen Christi. Amen.

Vor Gott und vor seinen Heiligen

(: vor der Gottesmutter Maria,

vor den Patronen dieses Gotteshauses N. und N.),

in Gegenwart unseres Abtes N. und vor euch,

meinen Vätern und Brüdern, gelobe ich Frater (Bruder) N.N., von

N.(..), in der Diözese N.,

für mein ganzes Leben (für . . Jahre)

Beständigkeit, klösterlichen Lebenswandel und Gehorsam

nach der Regel des heiligen Benedikt.

Zum Zeugnis dafür

habe ich diese Profess-Urkunde mit eigener Hand geschrieben,

im Gotteshaus N. in N. (am [Fest.. .., den] Tag, Monat, Jahr).

(Unterschrift)

3.3 Die zeitliche Profess

201 Die zeitliche Profess wird auf drei Jahre abgelegt.

202 Der Professe kann aus einem gerechten Grund eine Verlängerung der zeitlichen Profess beantragen. Ebenso kann der Abt nach Beratung im Kapitel oder im Consilium eine Verlängerung nahelegen. Insgesamt darf die Phase der zeitlichen Profess neun Jahre nicht überschreiten.

203 Zu einer Erneuerung der zeitlichen Profess kann der Abt jemand nur mit Zustimmung des Consiliums oder gegebenenfalls des Kapitels zulassen.

204 Wer die zeitliche Profess abgelegt hat, besitzt noch kein aktives oder passives Stimmrecht im Kapitel.

205 Die Professoren mit zeitlichen Gelübden stehen unter der Leitung eines Magisters oder Instructors, der für die Einführung der Professoren in das klösterliche Leben verantwortlich ist. Er erstattet dem Kapitel vor der feierlichen Profess Bericht über die Kandidaten.

3.4 Die ewige Profess

206 Wenn der Professe bei Ablauf der zeitlichen Profess um die Zulassung zur ewigen Profess ersucht und die Voraussetzungen des Rechts erfüllt, lässt ihn der Abt mit Zustimmung des Kapitels zur feierlichen Profess zu. Eine Nichtzulassung bedingt das Vorliegen gerechter Gründe.

207 Die ewige Profess darf erst nach Erfüllung des 23. Lebensjahres abgelegt werden.

208 Der Abt kann die ewige Profess aus einem gerechten Grund vorverlegen, jedoch nicht um mehr als drei Monate.

209 Der ewigen Profess gehen gewöhnlich sechs Tage Exerzitien voraus, doch können davon ein bis zwei Tage auch nach der Profess gehalten werden.

210 Die Professurkunde wird vom Professenden und vom Abt unterzeichnet und im Archiv des Klosters aufbewahrt. Das Pfarramt des Taufortes ist über die abgelegte ewige Profess zu benachrichtigen.

211 Die ewige Profess verbindet den Mönch voll mit dem Kloster, sodass ihm alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes zukommen, wenn das Recht nichts anderes bestimmt.

4. Die Oblation

4.1 Wesen und Entgegennahme

212 Die Oblation ist ein vor Gott gemachtes Versprechen, im Sinn des heiligen Benedikt und in Verbundenheit mit einem bestimmten Kloster zu leben. Die Oblation ist aber kein öffentliches Gelübde.

213 Der Abt eines selbständigen Klosters oder ein von ihm Beauftragter kann die Oblation von Personen entgegennehmen, die nach entsprechender Prüfung bereit sind, die Pflichten von Oblaten auf sich zu nehmen.

4.2 Die Klausaloblaten

214 Klausaloblaten versprechen in die Hand des Abtes Gehorsam sowie die Bereitschaft, das klösterliche Leben zu teilen und die eigenen Kräfte dem Kloster und seiner Sendung zur Verfügung zu stellen.

215 Die Klausaloblaten haben kein oder nur beratendes Stimmrecht, nehmen aber nach der Anordnung des Abtes am Leben der Gemeinschaft teil. Sie geniessen deren Schutz und erhalten das Mönchsgewand.

216 Die Beziehung zwischen dem Klausaloblaten und dem Kloster wird in einem Vertrag detailliert geregelt.

217 Erst nach einer einjährigen, einem Noviziat entsprechend verbrachten Prüfungszeit, und nur mit Zustimmung des Kapitels kann der Abt jemand als Klausaloblaten aufnehmen.

218 Die Oblation kann Jahr für Jahr erneuert oder für immer abgelegt werden; das Versprechen eines Oblaten kann von diesem selbst oder vom Abt aus einem gerechten Grund gelöst werden, weshalb im Vertrag auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Fall der Auflösung der Oblation zu umschreiben sind.

4.3 Die Weltoblaten

219 Weltoblaten treten durch ihre Oblation in eine Gebetsgemeinschaft mit einem Kloster und nehmen an seinem geistigen Leben teil, gemäss den Satzungen für Weltoblaten unserer Kongregation.

5. Ausbildung und Fortbildung

220 Die Mitgliedsklöster und - subsidiär die Kongregation - tragen die Verantwortung, ihren Mönchen die erforderliche Grund- und eine ihren Interessen und klösterlichen Funktionen entsprechende Weiterbildung anzubieten und intern oder extern zu ermöglichen.

221 Grundsätzlich sind die einzelnen Klöster und die Kongregation berechtigt, eigene philosophisch-theologische Schulen nach den Vorschriften der Kirche zu führen.

222 Die theologische und pastorale Aus- und Fortbildung der Kleriker soll mit derjenigen der Diözesankleriker vergleichbar sein.

223 Allen Mönchen sollen angemessene Möglichkeiten zur theologischen, monastischen, missionarischen und beruflichen Fortbildung geboten werden.

224 Während der Ausbildungszeit sollen die Mönche nicht mit Arbeiten überlastet werden, die dem Bildungsziel abträglich sind.

225 Kapitelansprachen, Exerzitien, Kurse und Vorträge, die Tischlesung und die Bibliothek dienen der steten Erneuerung und Fortbildung der Klostersgemeinschaft.

6. Die heiligen Weihen

226 Für die Feier der heiligen Weihen, für die Voraussetzungen und Bedingungen ihres Empfangs und für die rechtlichen Folgen gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

227 Der Abt sucht die Berufung eines Mönchs zu den heiligen Weihen zu erkennen. Er lässt den Kandidaten, wenn dieser seine Bereitschaft zum Empfang der Weihe bekundet hat, vom Bischof weihen.

228 Der Abt ist zuständig für die Vorbereitung und die Prüfung der Eignung der Kandidaten mittels Skrutinien, für die Annahme der Weihebewerbungserklärung und für die Ausstellung des Wehentlassschreibens.

229 Der Abt bespricht sich im Consilium oder im Kapitel (z. B. bei der Beratung vor der Profess) über die Eignung eines Kandidaten zu den heiligen Weihen.

VII. DAS LEBEN IM KLOSTER

1. Die Gelübde

1.1 Wesen

230 Der Mönch, der im Kloster Gott sucht, bekennt sich in den Gelübden zu den evangelischen Räten und befolgt sie gemäss der Regel des heiligen Benedikt und nach dem Recht der Schweizer Benediktinerkongregation.

1.2 Die benediktinischen Gelübde

1.2.1 Beständigkeit (stabilitas)

Bindung an das Kloster

231 Im benediktinischen Gelübde der Beständigkeit bindet sich der Mönch für das ganze Leben an die Klostersgemeinschaft eines bestimmten Ortes, die ihm alles zur Verfügung stellt, was zur Erreichung des Zieles der klösterlichen Berufung nötig ist.

232 In der Gemeinschaft pflegen die Mönche die Bruderliebe und unterstützen sich gegenseitig in ihrer persönlichen Berufung. So wird das Kloster ein Ort des Friedens und damit ein Zeichen für die Welt.

Die Ordnung des gemeinsamen Lebens

233 Alle sollen bereitwillig und in gegenseitiger Rücksichtnahme das Leben ihrer Gemeinschaft mittragen.

234 Mit dem Rat des Consiliums ordnet der Abt Fragen, die für ein gemeinsames Leben in christlicher Brüderlichkeit wichtig sind, namentlich:

1. die Hausordnung und die allgemeine Tagesordnung;
2. den gemeinsamen Tisch, bei dem gewöhnlich die Lesung nicht fehlen darf;
3. die Rangordnung als Zeichen der gegenseitigen Ehrerbietung;
4. die Benützung und den Einsatz der sozialen Kommunikationsmittel im Bereich der Sendung und im privaten Umfeld
5. die Ordnung für Besucher und Gäste;
6. den Verkehr mit der Aussenwelt;
7. gemeinsame Zeiten der Erholung, Ferien, Reisen usw., wobei sich auch der Abt an diese Ordnung halten soll, wenn ihn nicht Amtspflichten hindern.

235 Bleibende, wichtige Änderungen der allgemeinen Tagesordnung kann der Abt nur nach Beratung im Kapitel vornehmen. Wenn durch eine Änderung der bestehenden Ordnung neue Lasten auferlegt werden, sind die Betroffenen zuerst anzuhören.

Die Klausur und die Abwesenheit vom Kloster

236 Das Kloster ist der Lebensraum der Mönchsgemeinschaft; im Besondern soll die klösterliche Klausur der ungestörte Wohnbereich der Gemeinschaft sein, in den Aussenstehende in der Regel nicht zugelassen werden. Der Abt legt mit Zustimmung des Consiliums die Klausurgrenzen fest und bestimmt, unter welchen Bedingungen Mönche das Kloster verlassen oder Aussenstehende im Ausnahmefall die Klausur betreten dürfen.

237 Eine längere Abwesenheit vom Kloster kann der Abt mit Zustimmung des Consiliums aus einem gerechten Grund einem Mönch gestatten, nicht aber über ein Jahr, ausser wegen Genesung von einer Krankheit, ferner zum Studium oder zur Ausübung der Seelsorge im Auftrag des Klosters

Das Ordenskleid und das Verhalten in der Öffentlichkeit

238 Als Zeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und der Weihe an Gott ist das Mönchskleid zu tragen. Wenn man dieses Kleid nicht tragen kann, halte man sich an die für Diözesankleriker geltenden Regeln.

239 Die Vorschriften für die Lebensführung und für das Wirken von Diözesanklerikern gelten auch für die Mönche und für ihre Mitarbeit bei den Massenmedien.

240 Für die Publikation religiösen und sittlichen Schrifttums jeglicher Art benötigen sie der Zustimmung ihres höheren Oberen. Dieser kann die Zustimmung für Professoren, Fachlehrer u. ä. generell geben.

1.2.2 Klösterlicher Lebenswandel (conversatio morum)

Monastische Lebensform

241 Im benediktinischen Gelübde des klösterlichen Lebenswandels versprechen wir, als Mönche Christus nachzufolgen, im Besondern in Armut und Keuschheit, und uns an die klösterliche Lebensordnung zu halten.

242 In einem demütigen und frohen Leben, in der Stille des Klosters, sucht der Mönch sein Herz Christus zuzuwenden.

243 Die stets notwendige Bekehrungsbereitschaft wird wachgehalten durch den häufigen Empfang des Sakramentes der Busse und Versöhnung, durch Bussfeiern (Culpa), durch die tägliche Gewissenserforschung und die jährlichen Exerzitien, durch die Mahnungen des Abtes und durch den brüderlichen Zuspruch sowie durch Beratungen des Consiliums über die klösterliche Observanz.

Keuschheit

244 Der um des Himmelreiches willen übernommene Evangelische Rat der Keuschheit, der ein Zeichen der künftigen Welt und eine Quelle reicher Fruchtbarkeit eines ungeteilten Herzens ist, bringt die Verpflichtung zu vollkommener Enthaltbarkeit im Zölibat mit sich.

245 Der Mönch meidet alles, was die Keuschheit gefährdet. Er bemüht sich um christliche Brüderlichkeit und um Hilfsbereitschaft gegen alle.

Armut

246 Der Mönch ist zum evangelischen Rat der Armut verpflichtet. Er ahmt Christus nach, der um unsertwillen arm wurde, obwohl er reich war. Im Kloster, das nur den gemeinschaftlichen Besitz kennt, sucht der Mönch anspruchslos und bescheiden, aber dienstbereit ein im Geist und in der Tat armes Leben zu führen.

247 Armut, wie der heilige Benedikt sie versteht, umfasst einerseits Besitz- und Anspruchslosigkeit jedes einzelnen Mönchs, andererseits Gütergemeinschaft innerhalb des Klosters. Letztere setzt eine wirtschaftliche Grundlage voraus. Das Kloster soll darum seine Mittel gut verwalten und für den Unterhalt und die

Aufgaben der klösterlichen Gemeinschaft einsetzen. Der einzelne Mönch verrichtet seine Arbeit für den Unterhalt der Gemeinschaft.

248 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Kloster und einem Novizen resp. einem zeitlichen Professen werden unter Wahrung des geltenden Arbeits- und Sozialrechtes sowie unter Beachtung der kirchenrechtlichen Vorgaben in einem gegenseitigen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag geregelt. Falls sie nennenswerte Güter besitzen, erklären sie vor der zeitlichen Profess und für deren Dauer, welche Person ihrer Wahl die Verwaltung dieser Güter besorgen soll. Gebrauch und Nutzniessung dieser Güter sollen dem Kloster zustehen, ausser der Abt gestatte eine andere Zuwendung. Der Abt kann später aus einem gerechten Grund eine Änderung dieser Verfügung gestatten.

249 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Kloster und einem ewigen Professen werden unter Wahrung des geltenden Arbeits- und Sozialrechtes sowie unter Beachtung der kirchenrechtlichen Vorgaben in einem gegenseitigen Vertrag geregelt. Vorhandene Vermögenswerte und künftig eingehende Vermögensanfälle durch Erbschaften, Schenkungen usw. werden im Hinblick auf eine allfällige spätere Trennung separiert. Die Verfügungsgewalt im Todesfall verbleibt beim Professen.

250 Alle Mönche schulden dem Abt Rechenschaft über Ein- und Ausgaben, die sie tätigen, und haben für notwendige Rechtsgeschäfte im Namen des Klosters seine Erlaubnis einzuholen.

251 Niemand darf Treuhandvermögen annehmen, auch wenn es dem Wohl des Klosters oder seiner Glieder dienen soll, ohne dies dem Abt anzuzeigen; soll es aber andern frommen Zwecken dienen, ist es dem Bischof anzuzeigen.

252 Der Obere Sorge für die treue Verwaltung der Messtipendien. Jeder Priester hat über sie gewissenhaft Buch zu führen. Für die Reduktion von Messtipendien ist unter den Bedingungen des Rechts der Präses zuständig.

1.2.3 Gehorsam

253 Im evangelischen Rat des Gehorsams verpflichtet sich der Mönch im Geist des Glaubens und der Liebe sowie im Bewusstsein seiner eigenen Verantwortung zu befolgen, was der rechtmässigen Obere gemäss der Regel und den Konstitutionen anordnet.

254 Auch dem Papst als dem obersten Hirten der Gesamtkirche bringen die Mönche diesen Gehorsam entgegen.

255 Gehorsam ist auch jenen zu leisten, denen der Abt ein klösterliches Amt oder besondere Aufgaben der Leitung übertragen hat.

2. Gottesdienst und heilige Lesung

2.1 Opus Dei

256 In der Liturgie vollzieht Gott an uns das Heilswerk, während die im Heiligen Geist versammelte Gemeinschaft durch Christus, ihren Herrn, Danksagung, Lob und Fürbitten vor Gott, den Vater, bringt. Darum ist dem Gottesdienst (Opus Dei) nichts vorzuziehen.

2.2 Eucharistiefeier und Stundengebet

257 Täglich werden Eucharistie und Stundengebet in brüderlicher Gemeinschaft und christlicher Freude gefeiert, wenn es angebracht ist, mit Gesang. Auch die Gläubigen sollen angemessen mitfeiern können. Für die Feier des Gottesdienstes sind die Weisungen der kirchlichen Autorität massgebend.

258 Der Abt kann aus einem gerechten Grund in Ausnahmefällen von der Teilnahme an der gemeinsamen Feier der Eucharistie und des Stundengebets dispensieren. Ist ein Mönch mit ewiger Profess verhindert, am Chorgebet teilzunehmen, bleibt er dennoch verpflichtet, das Stundengebet zu verrichten.

259 Für den Gottesdienst, auch in abhängigen Häusern, ist in erster Linie der Abt verantwortlich und zuständig; unter seiner Leitung sind es auch die von ihm Beauftragten. Wichtige und dauernde Änderungen der Gottesdienstordnung kann der Abt nur nach Beratung im Kapitel, weniger bedeutsame nach Beratung im Consilium vornehmen.

260 Das tägliche Konventamt, das die Mitte des Gemeinschaftslebens ist, sollen nach Möglichkeit alle in der ihrem Weihegrad entsprechenden Weise mitfeiern. Darum mögen die Priester die Eucharistie in Konzelebration feiern, ausser seelsorgliche Gründe legen die Einzelzelebration nahe oder sie entscheiden sich persönlich für diese Form. Alle mögen grössten Wert auf die Teilnahme am eucharistischen Opfer legen; auch mögen sie gern den im Sakrament gegenwärtigen Herrn anbeten.

261 Das Chorgebet soll zu den entsprechenden Stunden gefeiert werden, damit der Tag geheiligt und eine Atmosphäre des Gebetes erhalten bleibt.

2.3 Heilige Lesung und Gebet

262 Täglich ist genügend Zeit für die heilige Lesung und das betrachtende Gebet vorzusehen.

263 Es ist auf eine gute Auswahl der Lesungen zu achten, die in der Gemeinschaft vorgetragen werden. An bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten sind Sammlung und Schweigsamkeit besonders geboten.

264 Das persönliche Gebet, die von der Kirche empfohlenen Formen der Frömmigkeit und die Verehrung der Gottesmutter, auch durch das Rosenkranzgebet, sollen von allen gepflegt werden.

265 Das Kloster steht in Gebetsgemeinschaft mit seinen Verstorbenen und gedenkt ihrer bei eigenen Gottesdiensten, namentlich am Jahrestag ihres Todes.

3. Arbeit und Tätigkeitsfelder

3.1 Sinn der Mönchsarbeit

266 Der Mönch lebe von seiner Arbeit; er dient durch sie der Gemeinschaft und andern, damit in allem Gott verherrlicht werde.

3.2 Tätigkeiten im Kloster

267 Jede Tätigkeit oder Arbeit, die mit dem Ziel und der Eigenart des klösterlichen Lebens vereinbar ist, kann vom Kloster übernommen und vom Abt dem einzelnen Mönch zugeteilt werden.

268 Bei der Zuweisung der Arbeit an einzelne Mönche berücksichtigt der Abt deren Veranlagung und Fähigkeiten sowie die Bedürfnisse des Klosters und der Kirche.

3.3 Tätigkeiten ausserhalb des Klosters

269 Nur mit Zustimmung des Kapitels kann der Abt ein neues Arbeitsgebiet übernehmen, das den ständigen Wohnsitz eines Mönches ausserhalb des Klosters nötig macht. Soll ein solches Arbeitsgebiet nur vorübergehend, aber für längere Zeit als ein Jahr übernommen werden, ist die Zustimmung des Consiliums erforderlich.

270 Die vom Kloster abwesenden Mönche wohnen in einem ihnen vom Abt angewiesenen, wenn möglich in einem zum Kloster gehörenden oder religiösen Haus. Die Errichtung oder Auflösung eines solchen Hauses kann der Abt mit Zustimmung des Kapitels vornehmen.

271 Der Abt visitiert regelmässig eine abhängige Teilgemeinschaft, abhängige Häuser und abwesende Mönche, nach dem Gebrauch jedes Klosters.

272 Die nicht im Kloster wohnhaften Mönche pflegen den Kontakt mit der Gemeinschaft.

3.4 Seelsorge

273 Die Klöster tragen auf ihre Weise zum Apostolat der Kirche bei, in erster Linie durch das Zeugnis ihres Lebens.

274 Der besondere seelsorgliche Dienst ist im Einklang mit der monastischen Lebensform und im Gehorsam gegenüber dem Abt zu leisten.

275 Für die Seelsorge, den öffentlich gehaltenen Gottesdienst und das äussere Apostolat, besonders in Bezug auf die Zuständigkeit des Diözesanbischofs, gelten die Vorschriften des kirchlichen Rechts.

276 Seelsorgeaufgaben, die vom Kloster aus besorgt werden können, sind für den pastoralen Dienst von Mönchen besonders geeignet; der Abt kann Mönche als Seelsorger aussenden.

3.5 Verschiedene Tätigkeiten

277 Die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit sollen vom Kloster und im Rahmen der klösterlichen Ordnung von den einzelnen Mönchen gerne gepflegt werden. Dabei ist unter den vielen Diensten, die im Kloster nötig sind, die Sorge für die Kranken eine erste Pflicht.

278 Als Stätte von Gebet, Stille und christlicher Brüderlichkeit pflegt das Kloster auch die Gastfreundschaft und die ökumenischen Bestrebungen. Den Aufenthalt eines Gastes im Kloster von über drei Monaten kann der Abt nach Beratung im Consilium gestatten.

279 Das Kloster bemüht sich, die Oblatengemeinschaft oder ihm assoziierte Klöster von Benediktinerinnen im benediktinischen Geist zu betreuen.

280 Bibliothek, Sammlungen und andere kulturelle Tätigkeiten sollen sich besonders auf Theologie, Glauben und Gottesdienst beziehen, nach den Weisungen des Abtes.

4. Askese und Erholung

281 Eine ausgeglichene klösterliche Lebensordnung hat neben Zeiten für den Gottesdienst, für die heilige Lesung und für die Arbeit auch angemessene Formen der Askese und Zeiten der Erholung und Ruhe vorzusehen.

282 Über die kirchliche Ordnung hinaus legt der Abt nach Beratung im Consilium, besonders für die Fastenzeit, angemessene Formen der Askese und Busse fest, z. B. Gebet, Fasten und Werke der Nächstenliebe.

5. Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft

283 Verfehlungen sollen in der Gemeinschaft durch das Gebet, durch die verschiedenen Formen von Busse und Versöhnung und durch den guten Eifer, wenn nötig auch durch disziplinarische Massnahmen geheilt werden. Wenn diese Mittel ungenügend sind, kann ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden, nach Massgabe des kirchlichen Straf- und Prozessrechtes.

284 Den klösterlichen Gerichtshof bildet der Abt als Richter mit Prior und Subprior als Beisitzern mit beratender Stimme. Der Abt trifft die Entscheidungen oder verhängt eine Strafe erst, nachdem er die Betroffenen gehört hat. Dies gilt auch, wenn er aussergerichtlich vorgeht.

285 Bei Schwierigkeiten oder Gegensätzen in der Gemeinschaft soll der Abt vermitteln und schlichten, gegebenenfalls durch einen Vertrauensmann.

VIII. DIE TRENNUNG VOM KLOSTER

1. Übertritt

286 Der Mönch, der Beständigkeit gelobt hat, kann nur mit Einwilligung der obersten Leiter der beiden Klöster und der Zustimmung ihrer Räte in ein anderes Benediktinerkloster oder Ordensinstitut übertreten. Dabei kommen die ordensrechtlichen Bestimmungen gemäss dem übergeordneten Recht zur Anwendung.

287 Ein Mönch aus einem anderen Kloster unserer Kongregation oder Konföderation kann nur aufgenommen werden, wenn die Äbte beider Klöster und das Kapitel des aufnehmenden Klosters zustimmen und dies erst nach wenigstens sechs Monaten Aufenthalt im neuen Kloster. Eine neue Profess ist nicht notwendig.

288 Ein Mitglied aus einem andern Ordensinstitut kann nur übertreten mit der Einwilligung des obersten Leiters dieses Instituts und des Präses, mit der Zustimmung der jeweiligen Räte. Voraussetzung ist, dass nach wenigstens dreijähriger Probezeit der Abt mit Zustimmung des Kapitels den Übertrittswilligen zur neuen Profess zulässt.

2. Exklausurration, Austritt, Entlassung

289 In allen Fällen einer Exklausurration, eines Austritts oder einer Entlassung aus dem Kloster ist das allgemeine Recht zu wahren.

290 Bei jedem Austritt sind alle Mitglieder des Konventes gehalten, diesen Weggang zu reflektieren.

2. Abschnitt: DIE KONGREGATION

1. Wesen, Mitglieder, Ziel, Verfassung und Tätigkeit

1.1 Wesen

291 Die SCHWEIZERISCHE BENEDIKTINERKONGREGATION (CONGREGATIO HELVETICA ORDINIS S. BENEDICTI) ist eine monastische Kongregation. Sie besteht aus mehreren selbständigen Klöstern und wird vom Präses und vom Kongregationskapitel geleitet. Sie ist als juristische Person handlungs- und besitzfähig.

292 Die Kongregation verehrt die ohne Erbsünde empfangene Jungfrau und Gottesmutter Maria als ihre Patronin.

1.2 Mitglieder

293 Zur Schweizer Benediktinerkongregation gehören in der Reihenfolge ihrer Mitgliedschaft die Klöster:

1602, Abtei U. L. Frau in Einsiedeln (gegründet 934)

1602, Abtei des hl. Martin in Muri (-Gries) (1027)

1602, Abtei U. L. Frau bei der hl. Idda in Fischingen (1138)

1604, Abtei zur sei. Jungfrau Maria in Engelberg (1120)

1617, Abtei zum hl. Martin in Disentis (8. Jahrhundert)

1647, Abtei zum hl. Vinzenz in Beinwil-Mariastein (1085)

1931, Abtei der sei. Jungfrau Maria in Marienberg (1090)

294 Die Neuaufnahme eines Klosters in die Kongregation muss – unter Wahrung des Rechts – vom Kongregationskapitel beschlossen werden.

1.3. Ziel

295 Unter Wahrung der Selbständigkeit der Klöster fördert die Kongregation in ihren Häusern das benediktinische Leben. Sie stärkt die Solidarität zwischen den Klöstern und kann subsidiäre Massnahmen zugunsten eines Klosters treffen. So dient sie dem gemeinsamen Wohl und stärkt die geistliche, monastische und apostolische Lebenskraft der Klöster.

296 Der Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. die Satzungen und andere Richtlinien der Kongregation;
2. Beratungen, Beschlüsse und Massnahmen ihrer Organe;
3. die regelmässige Visitation der Klöster;
4. Zusammenkünfte, Beratungen und Unternehmungen im Rahmen der Kongregation.

1.4 Verfassung

297 Das für die Kongregation geltende besondere Recht ist in diesen Konstitutionen enthalten, ferner in den übrigen Normen des Eigenrechts der Kongregation, die vom Kongregationskapitel an neue Verhältnisse angepasst werden können.

298 Das Kongregationskapitel hat gesetzgebende Gewalt. Es legt die Konstitutionen und die übrigen Normen des Eigenrechts verbindlich aus. Das Kongregationskapitel kann die übrigen Normen des Eigenrechts, wenn es sich nicht um Normen des allgemeinen Kirchenrechts handelt, ändern, ergänzen oder aufheben.

Die authentische Interpretation der Konstitutionen jedoch bedarf der Guttheissung durch den Apostolischen Stuhl.

299 Es ist Sache des Abtes, für die Anwendung und die richtige Auslegung der Satzungen im Kloster zu sorgen. In disziplinären Fragen der Satzungen kann er im Einzelfall begründet Dispens erteilen.

300 Dem Präses ist es vorbehalten, ein ganzes Kloster aus besonderen Gründen zeitweilig von disziplinären Normen der Satzungen zu dispensieren.

301 Wenn die Verhältnisse es nahelegen, kann das Kongregationskapitel für ein bestimmtes Kloster ein Sonderstatut erlassen, z. B. für eine Neugründung.

1.5 Tätigkeit

1.5.1 Zusammenarbeit in der Kongregation

302 Die brüderliche Verbundenheit in der Kongregation wird gepflegt und gefördert durch die Gastfreundschaft, durch die gegenseitige Hilfe, besonders in Notsituationen, und durch die Zusammenarbeit in Fragen der Gottesdienstgestaltung, der Ausbildung, der Fortbildung, der Seelsorge und in anderen gemeinsamen Anliegen.

303 Die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Klöstern setzt eine Vereinbarung der beiden Äbte voraus.

304 Die Mitglieder der Kongregation gedenken ihrer Verstorbenen im Gebet. Die Priester applizieren eine heilige Messe für jeden Verstorbenen der Kongregation.

1.5.2 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

305 Die Schweizer Benediktinerkongregation ist Mitglied der benediktinischen Konföderation mit allen Rechten und Pflichten. Die Kongregation arbeitet zusammen mit verschiedenen benediktinischen und kirchlichen Institutionen.

306 Die Äbte der Kongregation sind Mitglieder der Salzburger Äbtekonzferenz.

307 Die Kongregation kann mit benediktinischen Frauenklöstern und ihren Föderationen zusammenarbeiten.

308 Die Kongregation und ihre Äbte arbeiten in der Vereinigung der höheren Ordensoberen mit. Ihre kirchlichen Aufgaben erfüllen sie gemäss den Weisungen des Apostolischen Stuhls und nach Massgabe des Rechts im Einvernehmen mit dem Episkopat.

2. Das Kongregationskapitel

2.1 Wesen und Aufgabe

309 Das Kongregationskapitel besteht aus den Äbten und Abgeordneten der Klöster. Es vertritt die ganze Kongregation, wenn es unter dem Vorsitz des Präses rechtmässig versammelt ist.

310 Das Kongregationskapitel ist das oberste Organ der Kongregation. Im Rahmen des kirchlichen Rechts und der Satzungen steht ihm die Gesetzgebung, die Leitung der Kongregation und die Rechtsprechung zu.

311 Das Kongregationskapitel kann dem Apostolischen Stuhl mit Zweidrittelmehrheit eine Änderung der Konstitutionen beantragen. Es erlässt die übrigen Normen des Eigenrechts.

312 Das Kongregationskapitel bestellt die Organe der Kongregation und trifft alle Massnahmen, die zur Erreichung des Zieles der Kongregation erforderlich sind.

313 In Ausnahmefällen kann das Kongregationskapitel anstelle des Gerichts, dem der Präses vorsteht, einen ausserordentlichen Gerichtshof der Kongregation bestellen.

2.2 Mitglieder

314 Stimmberechtigte Mitglieder des Kongregationskapitels sind:

- der Präses, die regierenden Äbte und Konventualprieoren bzw. Administratoren der Klöster;
- ein gewählter Abgeordneter jedes selbständigen Klosters.

315 Der Abgeordnete hat ausserhalb des Kapitels keine besondere rechtliche Stellung.

316 Bei der Wahl des Abgeordneten sind alle ewigen Professen eines Klosters stimmberechtigt und wählbar. Die Wahl des Abgeordneten erfolgt für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

317 Für die gleiche Amtsdauer wird ein Ersatzmann gewählt, der den Abgeordneten vertritt, wenn dieser verhindert ist. Ist auch der Ersatzmann verhindert, wählt das Kapitel einen Vertreter.

318 Wenn ein Abt rechtmässig an der Teilnahme am Kongregationskapitel verhindert ist, bestimmt er einen Mönch seines Klosters als Prokurator mit vollem Stimmrecht.

319 Jedes Kloster legt durch Kapitelbeschluss das Wahlverfahren für seinen Abgeordneten fest. Die Wahl muss geheim erfolgen. Eine Briefwahl ist möglich.

320 Mit beratender Stimme nehmen am Kongregationskapitel teil:

1. der Sekretär der Kongregation;
2. Berichterstatter oder Sachverständige bei der Behandlung bestimmter Fragen auf Einladung des Präses.

321 Ferner kann der Präses mit Zustimmung seines Rates Beobachter einladen.

2.3 Einberufung und Vorbereitung

322 Der Präses beruft das ordentliche Kongregationskapitel ein. Alle seine Mitglieder haben das Recht, Fragen auf die Traktandenliste setzen zu lassen. Alle ewigen Professoren dürfen Eingaben direkt an den Präses oder ein Mitglied des Kongregationskapitels machen.

323 Das Kongregationskapitel wird gewöhnlich jedes Jahr abgehalten. Wenn keine wichtigen Geschäfte zu behandeln sind, kann der Abt-Präses mit der brieflich eingeholten Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder die Abhaltung eines Kapitels für ein Jahr aussetzen.

324 Mit Zustimmung seines Rates kann der Präses ein ausserordentliches Kapitel einberufen. Ein solches Kapitel findet statt, wenn nach der Neuwahl der Abgeordneten und nach Beendigung der Amtsdauer des Präses die Organe der Kongregation neu zu bestellen sind.

325 Der Präses stellt den Mitgliedern des Kongregationskapitels rechtzeitig Tagesordnung und Traktandenliste zu.

326 In geeigneter Form, z. B. durch eine provisorische Traktandenliste, sollen die Klöster über die Vorhaben des Kongregationskapitels orientiert werden, so dass die Kapitulare schriftlich begründete Eingaben machen können. In besonderen Fällen ist eine Umfrage bei allen Mitgliedern der Kongregation möglich.

2.4 Leitung und Verlauf

327 Der Präses legt dem Kapitel die Traktandenliste vor. Sie kann von diesem geändert werden. Die Mitglieder beraten und beschliessen frei und sind nicht an Instruktionen gebunden. Das Kongregationskapitel gibt sich die Geschäftsordnung selber.

328 Am ersten Tag des Kapitels wird, sofern die liturgischen Vorschriften es erlauben, die Messe vom heiligen Geist gefeiert. Im Gebet gedenkt man der Verstorbenen der Kongregation. In den Klöstern der Kongregation werden Fürbitten für das Kongregationskapitel verrichtet.

2.5 Wahlen und Sachgeschäfte

329 Bei Wahlen ist in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr der anwesenden Kapitulare erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt, was in § 37 bestimmt ist.

330 Abstimmungen und Beschlüsse des Kongregationskapitels erfordern das überhäufige Mehr der Stimmen der Anwesenden.

Wenn gewisse Geschäfte besonders wichtig erscheinen, kann auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung die Mehrheit des Kapitels beschliessen, dass die Stimmabgabe geheim erfolge oder dass das Zweidrittelmehr für die Annahme erforderlich sei.

331 Für Änderungen der Satzungen sind das Zweidrittelmehr in geheimer Abstimmung und die Einhaltung der übrigen Rechtsbestimmungen erforderlich.

332 Stimmzähler sind die beiden dem Professalter nach jüngsten Mitglieder des Kapitels.

333 Der Präses berichtet dem Kapitel über wichtige Geschäfte, die er erledigt hat. – Die Äbte berichten kurz über ihre Klöster.

334 Das Kongregationskapitel beschliesst über den Haushalt und nimmt die Rechenschaftsablage entgegen.

335 Das Kapitel entscheidet über die Publikation der Beschlüsse und bestimmt die Verantwortlichen für deren Ausführung.

336 Das Protokoll und Dekrete, die neues Eigenrecht schaffen, werden vom Präses, vom Vize-Präses und vom Sekretär unterzeichnet. Sie sind in den Satzungen resp. im Gebräuchebuch nachzuführen.

337 Die Kongregation führt ein Gebräuchebuch, in welchem Zusatzrechte, Reglemente, liturgische Texte usw. festgehalten werden.

338 Ein Exemplar aller Akten wird im Archiv der Kongregation, wichtige Akten werden auch im Archiv jedes Klosters aufbewahrt.

3. Der Präses

3.1 Rechte und Aufgaben

339 Der Präses ist der oberste Leiter (moderator supremus) der Kongregation mit den Pflichten und Rechten, die ihm das allgemeine Recht und diese Satzungen zuschreiben. Er ist für das Wohl der ganzen Kongregation verantwortlich. In das Leben der einzelnen Klöster oder Mönche greift er nur ein, wenn er subsidiär handeln muss, gemäss den Satzungen.

340 Zu den Kompetenzen und Aufgaben des Präses zählen insbesondere:

- Errichtung, Verlegung und Aufhebung eines Noviziatshauses für affine Klöster
- Bewilligung des Noviziatsstandortes für affine Klöster
- Aufhebung eines rechtlich selbständigen Klosters
- Übertritt in ein anderes Ordensinstitut
- Antrag auf zwangsweise Exklaustration aus schwerwiegenden Gründen
- Exklaustrationsindult bis 5 Jahre
- Austrittsindult bei zeitlichen Professoren
- Ausstellung des Entlassungsdekretes bei Vorliegen der Bestätigung des Heiligen Stuhles
- Entscheidung über Entlassung bei Straftaten gemäss cc. 1395 § 2-3 und 1398 § 1.
- Durchführung der vorgeschriebenen Visitationen

341 Der Präses vertritt die Kongregation nach aussen und handelt bei allen Rechtsgeschäften in ihrem Namen.

342 Der Präses führt das Siegel der Kongregation und hat innerhalb der Kongregation den Vortritt.

343 Wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass der Präses die Ausführung eines kollegial gefassten Beschlusses des Kongregationskapitels nicht mehr für sinnvoll hält, schiebt er die Ausführung des Beschlusses auf und unterbreitet die Angelegenheit dem nächsten Kongregationskapitel.

344 Wenn wichtige Geschäfte, die dem Kongregationskapitel unterbreitet werden müssen, dringlich zu entscheiden sind, ergreift der Präses mit der Zustimmung des Kongregationsrates die nötigen Massnahmen. Er ersucht das nächste Kongregationskapitel um die Bestätigung seines Entscheides.

3.2 Die Wahl

345 Der Präses wird vom Kongregationskapitel aus den zum Abt wählbaren Professoren der Mitgliedsklöster für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

346 Mit der Annahme der Wahl erhält der Gewählte sofort alle Rechte. Er hat das Glaubensbekenntnis abzulegen.

347 Wenn der Gewählte kein Kleriker ist, bedarf er der Bestätigung durch das Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens.

348 Der Kongregationssekretär meldet die Wahl der Religiosenkongregation, dem Apostolischen Nuntius, dem Abt-Primas, den Präsidien der Benediktinischen Konföderation, den Vereinigungen der höheren Ordensobern in der Schweiz und dem Sekretär der Generalobern in Rom.

349 Die Amtsdauer ist so zu verstehen, dass die Neuwahl bis zu sechs Monaten vor oder nach dem Ablauf der kalendermässigen Amtszeit angesetzt werden kann. Eine Wiederwahl ist möglich.

350 Die Funktion des Präses ist nicht an das Amt des Abtes in einem der Mitgliedklöster gebunden.

351 Wenn der Präses vorzeitig aus dem Amt scheidet, ist innert Jahresfrist eine Neuwahl vorzunehmen.

4. Weitere Amtsträger und Institutionen

4.1 Der Kongregationsrat

352 Der Kongregationsrat besteht aus dem Präses und seinem Rat (consilium supremi moderatoris), nämlich zwei Klostervorstehern (Äbten, Prior-Administratoren, Konventualprioren) und zwei abgeordneten Mönchen. Dieser Rat wird vom Kongregationskapitel für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Aus dem Kreis der Ratsmitglieder bestimmt das Kongregationskapitel einen Vize-Präses.

353 Aufgabe des Kongregationskapitels ist es, den Präses zu beraten oder nach den Vorschriften des Rechts Beschlüsse zu fassen.

354 Das Kongregationskapitel wählt je zwei Klostervorsteher und Mönche, die in der Reihenfolge der Wahl als Ersatzmänner wirken, wenn ein Mitglied des Rates zeitweise oder dauernd ausfällt.

355 Der Präses beruft den Rat ein und steht ihm vor.

4.2 Der Vize-Präses

356 Der erste Stellvertreter des Präses wird Vize-Präses genannt. Wenn der Präses an der Ausübung seines Amtes

verhindert ist, vertritt er ihn mit allen Rechten und Pflichten. Wenn das Amt des Präses vakant ist, führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl.

357 Die Mönche aus dem Kloster des Präses bringen Streitfälle, die sonst vor den Präses gehören, vor den Vize-Präses.

4.3 Das Kongregationsgericht

358 Der Gerichtshof der Kongregation besteht aus dem Präses, den zwei Klostervorstehern des Kongregationsrates und zwei Mönchen der Kongregation, die vom Präses und den beiden Äbten des Kongregationsrates gewählt werden. Der Gerichtshof befolgt das kirchliche Prozessrecht.

359 Bei Streitsachen zwischen zwei Klöstern der Kongregation oder zwischen einem Mönch und seinem Abt urteilt das Kongregationsgericht in erster Instanz.

360 Vor einem gerichtlichen Verfahren suche der Präses zu vermitteln, gegebenenfalls durch einen Vertrauensmann.

4.4 Andere Funktionsträger und Gremien

361 Das Kongregationskapitel wählt die anderen Funktionsträger und die Mitglieder von Gremien der Kongregation nach einem vom Kapitel selbst bestimmten Verfahren.

362 Wenn das Kongregationskapitel nichts anderes bestimmt, werden die Wahlen für eine Amtsdauer von sechs Jahren vorgenommen.

363 Der Kongregationssekretär führt das Protokoll des Kongregationskapitels. Er hilft dem Präses bei der Führung der Geschäfte der Kongregation.

364 Der Generalprokurator vertritt die Interessen der Kongregation beim Apostolischen Stuhl.

365 Das Kongregationskapitel kann über den Präses einzelne Mönche oder bestimmte Gremien mit der Vorbereitung oder Ausführung von Aufgaben betrauen, die im Bereich des Tätigkeitsfeldes der Kongregation liegen.

5. Die Visitation

5.1 Sinn und Ziel

366 Die von der Kongregation durchgeführte Visitation eines Klosters soll die Gemeinschaft in der brüderlichen Liebe stärken und die Mönche in der Treue zu ihrer benediktinischen Berufung und zu ihrer Sendung festigen.

367 Die Visitation erstreckt sich auf Geist und Disziplin der Gemeinschaft und ihrer Glieder, auf die personellen Verhältnisse und die Amtsausübung, auf die Tätigkeitsfelder und die wirtschaftliche Lage des Klosters. Zusätzlich zu den Aussprachen mit den Mitbrüdern sollen sich die Visitatoren bei den zuständigen Verantwortlichen für die Verwaltung und die Finanzen ein Bild über die wirtschaftliche Lage des Klosters machen und feststellen, ob die notwendigen Kontrollen gemacht und die einschlägigen Vorschriften beachtet werden.

368 Den Visitatoren sind für das Kloster und die Betriebe externe Revisionsberichte vorzulegen. Sofern sie es im Einzelfall für

notwendig erachten, sind sie berechtigt, mit den verantwortlichen Revisoren in Kontakt zu treten.

5.2 Die Verantwortung für die Visitationen

369 Der Präses ist dafür verantwortlich, dass in allen Klöstern die ordentliche Visitation durchgeführt wird. Das Kongregationskapitel oder der Präses mit der Zustimmung seines Rates können eine ausserordentliche Visitation anordnen und dafür geeignete Bestimmungen treffen.

370 Die ordentliche Visitation wird jedes fünfte Jahr durchgeführt.

371 Hauptvisitator ist der Präses, in seinem Kloster jedoch sein Vize-Präses, im Kloster des Vize-Präses der zweite Assistenz-Klostervorsteher. Ist einer der Genannten verhindert, vertritt ihn der nächste Klostervorsteher in der Reihenfolge des Amtsalters.

372 Der Hauptvisitator wird von einem Mitvisitator begleitet, mit dem er alle Entscheidungen kollegial abspricht. Als Mit-Visitatoren bestellt das Kongregationskapitel drei Mönche aus drei verschiedenen Klöstern. Sie dürfen nicht für die Visitation des eigenen Klosters bestimmt werden und jeweils nicht aus dem Kloster des Hauptvisitators stammen. Der zweite, bzw. der dritte, übt sein Amt nur aus, wenn der erste, bzw. der erste und der zweite, verhindert ist.

373 Abt und Konvent sind verpflichtet, den Visitatoren nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Sie können geeignete Vorschläge machen.

5.3 Der Vorgang der Visitation

374 Dem Sinn und Ziel der Visitation entsprechend leisten die Visitatoren einen subsidiären Dienst am Wohl des Klosters und seiner Glieder. Sie haben das Recht, alle Mitglieder des Klosters zu befragen und alle nötigen Erkundigungen einzuholen. Sie prüfen alle Äusserungen mit Unterscheidungsgabe und gehen im Geist der Brüderlichkeit vor. Sie wahren die Rechte der Person und die Verhältnismässigkeit, geben Ratschläge und suchen Missstände zu beheben. Zur Zeit der Visitation können sie gegebenenfalls, kraft der ihnen zustehenden Leitungsvollmacht Verfügungen treffen oder Strafen verhängen.

375 Alle Mitglieder erhalten vor der Visitation einen Fragebogen, den sie ausgefüllt und unterschrieben an den Hauptvisitorator zurücksenden, spätestens einen Monat vor Eröffnung der Visitation. Alle bitten im Gebet um Gottes Segen.

376 Die Visitation wird mit einem Gottesdienst oder Gebet und mit einem Wort des Hauptvisitorators an die Gemeinschaft eröffnet.

377 Alle Professan und Novizen, auch abwesende, sind zur Aussprache mit den Visitatoren eingeladen. Wer von den Visitatoren gerufen wird, ist verpflichtet, dem Ruf Folge zu leisten.

378 Abt und Consilium erhalten Gelegenheit, zum Ergebnis der Visitation mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

5.4 Rezess und Ausführung

379 Die Visitatoren halten das Ergebnis der Visitation und ihre Entscheidungen in einem Bericht (Rezess) fest, der allen Mitgliedern des Klosters zur Kenntnis gebracht werden muss. Abt und

Konvent sind für die Ausführung des Rezesses verantwortlich. Wer sich von einem Bescheid des Rezesses ungerecht behandelt fühlt, kann an das Kongregationskapitel rekurrieren.

380 Der Rezess ist innert drei Monaten zu erstellen.

381 Die Visitatoren können einzelnen Mitbrüdern einen persönlichen Rezess zustellen, von dem auch der Abt inhaltlich Kenntnis hat.

382 Der Abt berät die Ausführungen der Anregungen oder Anordnungen der Visitation mit dem Consilium und dem Kapitel. Er erstattet den Visitatoren innerhalb eines Jahres Bericht über die Durchführung oder allenfalls über die Gründe des Ausschubs. Mit der zustimmenden Kenntnisnahme durch die Visitatoren kommt die Visitation zum Abschluss.

383 Der Rezess wird im Archiv der Kongregation hinterlegt. Andere Akten der Visitation werden nach einem Jahr vernichtet.

5.5 Zivilrechtliche Struktur

384 Die Kongregation errichtet einen Verein. Mitglieder können die Mitgliedklöster der Kongregationen werden.

385 Dieser bezweckt die Abwicklung satzungsmässiger Aufgaben der Schweizer Benediktinerkongregation, für deren Erfüllung es einer zivilrechtlichen Struktur bedarf. Dabei stehen insbesondere die Verwaltung eigener Vermögenswerte sowie der Vermögenswerte von Mitgliedklöstern im Vordergrund, die diese Aufgaben nicht mehr selbstständig wahrnehmen können oder stillgelegt werden müssen.

386 Ordnet das Kirchenrecht der Kongregation für Klöster in finanziellen oder personellen Krisensituationen weitergehende Verwaltungsaufgaben zu, verpflichtet sich der Verein, diese für seine Mitglieder zu erledigen.

387 Der Sitz befindet sich in Einsiedeln.

Sachregister

Die Zahlen weisen auf die Paragraphennummern der Satzungen.

| | | | |
|---------------------------|------------------------------|-------------------|------------------------|
| Abgeordneter des Klosters | 310 | Aufhebung | 19, 21 |
| Abt | 2, 25 | Ausbildung | 174, 178, 181-182 |
| Amtdauer | 44-46 | | 184-188, 221, 298 |
| Benediktion | 61-65 | Austritt | 77, 286, 287, 336 |
| Rechtliche Stellung | 26-34 | Autonomie | 3, 23 |
| Rücktritt | 66-73 | | |
| Vakanz | 35-43 | Benediktinerinnen | 276 |
| Wahl | 47-60 | Beichte | 32 |
| Abtei | 5, 14, 27, 35, 38, 39 | Besitz | 6, 28, 143, 162 |
| | 52, 56, 58, 63, 71 | | 201, 243 |
| Abtpräses | 19, 21, 39-45, 51, 55 | Beständigkeit | 195, 228, 283 |
| | 56, 67-70, 141, 163, 172-174 | Bibliothek | 222, 227 |
| | 249, 285, 287, 296, 305, 309 | Budget | 155, 162 |
| | 310, 316-323, 329, 332, 335- | | |
| | 341, 346-356, 359, 361, 365 | Consilium | 101-122 |
| Abt-Primas | 36, 344 | Dekan | 136 |
| Administrator | 310 | Dienste | 25, 28, 131, 146 |
| Affiliation | 23 | | 254, 262, 274 |
| Ämter | 24, 134 | Diözesanbischof | 11, 19, 21 |
| Angestellte | 127, 135 | | 36, 61-62, 272 |
| Arbeit | 128, 151, 178, 188, 221 | Dispens | 83, 166, 255, 295, 296 |
| | 245, 263-266, 278 | Disziplin | 280, 295, 296 |
| Armut | 238, 243, 245 | | |
| Askese | 278, 279 | | |
| Assoziation | 22 | | |

| | | | |
|-------------------|------------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| Eigenrecht | 1, 134, 293, 294 | Gründungsgut | 144 |
| | 307, 332 | Güter | 20, 143-147, 244, 245 |
| Entlassung | 286 | | |
| Enthaltbarkeit | 241 | Haushaltsplan | 162 |
| Erholung | 231, 278 | | |
| Erlaubnis | 142, 160, 164, 247 | Jahresrechnung | 156 |
| Eucharistie | 254, 255, 257 | | |
| Exerzitien | 169, 194, 206 | Kandidat | 165-169, 202 |
| | 222, 240 | Kapitel, Kloster | 74-95 |
| Exklaustration | 286, 336 | Kapitel, Kongregation | 293, 294 |
| | | | 297, 305-334, 340, 341, 348 |
| Fastenzeit | 279 | Kapitular | 75, 77, 80, 83, 84 |
| Ferien | 175, 231 | | 83-84, 89-92 |
| Föderation | 303 | Keuschheit | 238, 241-242 |
| | | | |
| Gäste | 231, 275 | Kirche | 3, 9, 11, 26, 184, 195 |
| | | | 244, 251, 261, 265 |
| Gebet, persönlich | 259, 261, 279 | Klaustraloblaten | 211-215 |
| Gebräuchebuch | 332, 333 | Klausur | 233 |
| Gehorsam | 25, 195, 211 | | |
| | 250-252, 271 | Kleidung | 235 |
| Gelübde | 8, 202, 209, 227 | Kloster | 2-10 |
| | 228, 238 | Klostergemeinschaft | 222, 228 |
| Generalprokurator | 360 | Kommissionen | 124-126 |
| Gericht | | Kommunikationsmittel | 231 |
| Kloster | 281 | Kompetenzen | 134, 137, 150 |
| Kongregation | 309, 354-356 | | 161, 335 |
| Gottesdienst | 28, 146, 253, 254 | Konföderation | 284, 301, 344 |
| | 256, 272, 277, 278, 298, 372 | | |

| | | | |
|-----------------------|-------------------------------|---------------------------|--|
| Kongregationsrat | 163, 340, 354 | Offizielle | 103, 106, 130, 132 |
| Konstitutionen | 1, 250, 293-294 305 | Ordenskleid | 235 |
| Kontrollsystem | 154, 364 | Pontifikalien | 64, 72 |
| Konventamt | 257 | Postulation | 60 |
| Konventualprior | 15, 26, 27, 45, 65 | Prior | 36-37, 70, 130 136-140, 281 |
| Konventualpriorat | 5, 14, 27 | Prior-Administrator | 45-46, 55 |
| Konzelebration | 257 | Profess, zeitliche | 180, 198-202 |
| Kranke | 25, 41, 274 | Profess, ewige | 202-208 |
| Laisierung | 76 | Professformel | 197 |
| Lesung | 222, 231, 259, 260, 278 | Professurkunde | 207 |
| Magister | 202 | Protokoll | 98-99, 121, 332, 359 |
| Mitarbeiter | 135, 146 151, 182-183 | Rangordnung | 231 |
| Novizen | 8, 79, 170-194, 244, 373 | Rechenschaft | 133, 149, 153 247, 330 |
| Novizenausbildung | 184-188, 336 | Regel Benedikts | 1, 2, 25, 133 184, 195, 227, 250, 363 |
| Novizenmeister | 173, 174 181-183, 187, 190 | Reisen | 231 |
| Noviziat | 165-194, 214, 336 | Revisionsstelle | 156 |
| Noviziatsverlängerung | 192 | Säkularisierung | 76 |
| Nuntius | 36, 344 | Salzburger Äbtekonzferenz | 302 |
| Oblaten | 210, 276 | Schweigen | 100, 122 |
| Oblation | 209-210, 215-216 | Seelsorge | 10, 28, 234, 272-273 |
| Oblatengemeinschaft | 276 | Skrutinen | 225 |
| | | Stabilitas | 15-17, 77, 228-229 |

| | | | |
|-------------------------|------------------------|-----------------------|-----|
| Stammvermögen | 144 | Weiheentlassschreiben | 225 |
| Stifter | 20 | Weltoblatten | 216 |
| Stille | 239 | Zölibat | 241 |
| Stundengebet | 254-255, 258 | | |
| Subprior | 139-141 | | |
| | | | |
| Tagesordnung | 231-232, 321 | | |
| Testierfähigkeit | 246 | | |
| Tischlesung | 222, 231 | | |
| Translation | 24 | | |
| | | | |
| Übertritt | 76, 285, 336 | | |
| | | | |
| Vereinigung Ordensobere | 304 | | |
| Verfehlungen | 280 | | |
| Vermögensfähigkeit | 246 | | |
| Verstorbene | 262, 300, 324 | | |
| Verwalter | 162 | | |
| Verwaltung | 28, 145, 148-158 | | |
| - ordentliche | 159 | | |
| - ausserordentliche | 160-164 | | |
| Visitation | 268, 292, 336, 362-379 | | |
| | | | |
| Wiederaufnahme | 336 | | |
| Weihe | 7, 223-226 | | |

Rechtsquellen

1. Primärquellen

- Codex Iuris Canonici 1983 CIC/83
- Competentias quasquam decernere 2022 CD
- Cor orans (2018) CO
- Der Dienst der Autorität und der Gehorsam 2008 DAG
- Für jungen Wein neue Schläuche 2017 FWS
- Identität und Sendung des Ordensbruders 2015 ISO
- Neubeginn in Christus NiC
- Potissimum institutioni 1990 PI
- Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis 2016 RFIS
- Recognitum Librum VI 2022 RL
- Regula Benedicti RB
- Rescriptum es audentia SS. MI 2022 RAS
- Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter 2014 RfV
- Vos estis lux mundi 2023 Vel

2. Sekundärquellen / Kommentare

- Meier, Dominicus Michael, Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profess DOM
- Münsterischer Kommentar MKCI
- Primetshofer Bruno, Ordensrecht PO

| | | | |
|------|------------------------------------|--------|-----------------------------|
| § 1 | cc. 578, 587 § 1 | § 73 | c. 401 |
| § 2 | c. 662 ; RB 1,2 | § 76 | cc. 627 § 1, 632 |
| § 3 | cc. 114 § 1, 115 § 2, 590, 613 § 1 | § 77 | c. 633 |
| § 4 | c.608 | § 78.1 | c. 687 |
| § 7 | ISO 39 | § 78.2 | c. 685 § 1 |
| § 9 | c. 607 | § 78.3 | c. 691 § 1 |
| § 11 | cc. 608-611 | § 78.4 | c. 171 § 1 3° |
| § 12 | c. 581 | § 78.5 | c. 171 § 1 1° |
| § 13 | c. 581 | § 78.6 | c. 665 § 2 |
| § 19 | cc. 584, 585, 616 § 1 | § 78.7 | cc. 1312 § 3, 1319, 1399 |
| § 20 | cc. 584, 616 § 2 | § 79 | cc. 685 § 2, 694, 701 |
| § 21 | c. 616 §1 | § 89 | cc. 119, 127 |
| § 22 | c. 580 | § 90 | RB 3; c. 127 |
| § 23 | CO 54-64 | § 91 | FWS 26 |
| § 24 | CO 65-66 | § 95 | cc. 127 § 2 1°, 627; DAG 20 |
| § 25 | RB 2, 64; cc. 618, 619 | § 96 | c. 127 § 1 |
| § 26 | cc. 134 § 1; 596; 613 § 2 | § 98 | cc. 127 § 2, 627; DAG 20 |
| § 29 | cc. 617; 619 | § 102 | c. 127 § 3 |
| § 31 | RL 16-31 ; Vel Art. 3 | § 103 | c. 627 § 1 |
| § 32 | c. 630 § 1 | § 104 | cc. 127 § 2, 627, 633 |
| § 35 | c. 630 § 5 | § 115 | RB 3; c. 127 |
| § 39 | cc. 426-430, 833 | § 120 | c. 127 § 1 |
| § 43 | c. 626 | § 121 | z. B. c. 694 § 2 |
| § 45 | c. 624 § 1 | § 129 | c. 626 |
| § 48 | c. 626 | § 131 | RB 21, 31, 57, 65; c. 626 |
| § 49 | cc. 1164-179, 626 | § 136 | DAG 20; FWS 19 |
| § 50 | c. 171 | § 138 | RB 21, 65 |
| § 51 | c. 623 | § 144 | c. 65 |
| § 52 | RAS 3 | § 145 | cc. 634-640, RfV |
| § 54 | c. 378 § 1 | § 146 | RfV 1.4 |
| § 58 | cc. 149, 179, 833.8 | § 147 | RfV 1.4 |
| § 60 | cc. 377 § 1, 833.3 | § 148 | c. 1257 § 2 |
| § 65 | c. 380 | § 149 | cc. 635 § §, 640, 1254 § 2 |
| § 68 | cc. 184-196, 624 § 3 | § 150 | RB 57; cc. 634 § 2, |
| § 69 | cc. 184 § 1 und 3, 185, 186 | § 152 | 635 § 2, 640 |
| § 70 | cc. 187-189 | § 153 | RB 53; cc. 636, 1284-1286 |
| § 71 | cc. 193 § 1 und 4, 624 § 2 | § 154 | RfV 1,2 |
| | 1740, 1742, 1744 | § 155 | RfV 2.2 |
| | | | cc. 636 § 2, 1284 |

| | | | |
|-----------|--------------------------------|---------|------------------------------|
| § 157 | RfV | § 198 | c. 654 |
| § 158 | RfV 1.2 | § 199 | cc. 653 § 2, 656 |
| § 159 | RfV 1.3 | § 201 | c. 655 |
| § 160 | c. 1280; FWS 26 | § 202 | c. 657 § 2 |
| § 161 | RfV 1.2 | § 206 | cc. 657 § 1, 658, 1192 § 2 |
| § 162 | cc. 638 § 2, 1284-1286 | § 208 | c. 657 § 3 |
| § 163 | cc. 638, 1293-1295, 1310 | § 211 | c. 654 |
| § 164 | c. 638 | § 221 | RFIS 140-144, 153-187 |
| § 165.1-2 | c. 638 § 3 | § 222 | RFIS 1, 80-88 |
| § 165.3 | c. 638 § 1 | § 223 | c. 659-661; ISO 36 |
| § 165.4 | c. 1288 | § 227 | RB 60, 62 ; c. 1019; |
| § 165 | cc. 597 § 2; 641-645 | | RFIS 199-201 |
| § 166 | c. 638 § 3 | § 228 | cc. 1019 § 1, 1026-1042, |
| § 167 | cc. 638, 1292 § 1 | | 1051, 1052 § 2; RFIS 203-207 |
| § 168 | cc. 597 § 2, 642-645 | § 230 | cc. 573, 598 |
| § 169 | cc. 134 § 1, 643-645, 1047 § 4 | § 231 | RB 4.78, 58.17; c. 670 |
| § 171 | c. 641 | § 232 | RB 72; c. 602 |
| § 173 | c. 646 | § 233 | RB Prol 45.50, 1,2,3, 4.78; |
| § 174 | c. 647 | | c. 665 § 1 |
| § 175 | c. 647 § 1 | § 234.1 | RB 8.1, 41, 42, 47, 48 |
| § 176 | c. 647 § 2 | § 234.2 | RB 35-41 |
| § 178 | c. 647 § 3 | § 234.3 | RB 63, 72.4 |
| § 179 | c. 648 § 1 | § 234.4 | c. 666; RFIS 97-100, 182 |
| § 180 | c. 203 | § 234.5 | RB 53, 66 |
| § 181 | c. 648 § 2-3 | § 234.6 | RB 54 |
| § 182 | c. 649 § 1 | § 234.7 | RB 50, 51, 67; c. 629 |
| § 183 | c. 649 § 2 | § 236 | c. 667 § 1 |
| § 184 | c. 650 | § 237 | c. 665 § 1 |
| § 185 | c. 651; PI 31; | § 238 | cc. 284, 669 |
| | NiC 18; FWS 16 | § 239 | cc. 672, 831 |
| § 186 | c. 652 § 1 und 2 | § 240 | c. 832 |
| § 187 | RB 58; c. 652 § 2 | § 241 | RB 58.17 |
| § 188 | FWS 16 | § 242 | RB Prol 49, 4.21, 72.11; |
| § 189 | RfV 3 | | c. 664 |
| § 190 | c. 652 § 3 und 4 | § 243 | cc. 663 § 5, 664 |
| § 191 | c. 652 § 5; PI 46-47; FWS 16 | § 244 | c. 599 |
| § 192 | c. 653 § 1 | § 245 | c. 666 |
| § 194 | c. 653 § 2 | § 246 | cc. 600, 670 |
| § 195 | c. 653 § 2 | § 248 | c. 668 |

| | |
|-------|-----------------------------|
| § 249 | c. 668 |
| § 251 | c. 285 § 4 |
| § 253 | cc. 212 § 1, 601 |
| § 254 | c. 590 § 2 |
| § 256 | RB 43.3; cc. 663 § 1, 1173 |
| § 257 | RB 8-20 ; cc. 663 § 2, 1174 |
| § 258 | c. 1174 § 1 |
| § 260 | cc. 663 § 2, 902 |
| § 261 | c. 1175 |
| § 262 | RB 48, c. 663 § 1 und 3 |
| § 264 | c. 663 § 3 und 4 |
| § 267 | cc. 677 § 1, 678 § 2, 682 |
| § 268 | RB 8.24-25, 48, 57.1 |
| § 269 | c. 665 § 1 |
| § 271 | c. 628 § 1 und 3 |
| § 273 | c. 673 |
| § 274 | cc. 677 § 1, 678 § 2, 682 |
| § 277 | RB 36 |
| § 278 | RB 53 |
| § 279 | cc. 614, 677 § 2 |
| § 280 | c. 677 § 1 |
| § 284 | c. 1427 § 1 |
| § 286 | cc. 684-685 |
| § 287 | c. 684 § 3 und 4 |
| § 288 | c. 684 § 1 |
| § 289 | cc. 686-704 |
| § 290 | FWS 21 |
| § 309 | c. 631 § 1 |
| § 310 | c. 631 § 1 und 2 |
| § 340 | CD 6 und 7, RL 8 a |
| § 346 | c. 833 |
| § 352 | c. 627 |
| § 369 | c. 628 § 1 |